



Republik Österreich

289/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.065/24-I 3/92

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das
Präsidium des Nationalrats

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

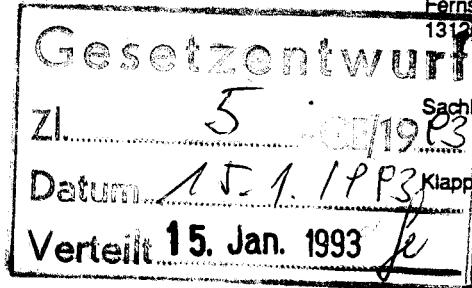
Parlament
1010 Wien

Telefon
0222/52 1 52-0*

Teletex
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
1312/44 jusma

Teletex
3222548 - bmjust



Betrifft: Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetzes

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetzes samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

15.3.1993

ersucht.

13. Jänner 1993

Für den Bundesminister:

Tades

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.o.A.:

Klemm



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

ZI.: 10.065/24-I 3/92

PRIVATRECHTSSTIFTUNGSGESETZ - PRSG

**Bundesgesetz über Privatrechtsstiftungen und
Änderungen des Rechtspflegergesetzes,
des Gerichtsgebührengesetzes, des Einkommen-
steuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes
und des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes
(Privatrechtsstiftungsgesetz-PRSG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Privatrechtsstiftungsgesetz

Begriff der Privatrechtsstiftung

**§ 1. (1) Eine Privatrechtsstiftung im Sinn dieses
Bundesgesetzes ist ein Vermögensträger mit eigener
Rechtspersönlichkeit und mit Sitz im Inland; sie muß einem
erlaubten Zweck dienen und ein hiefür gewidmetes Vermögen
haben. Ihre Aufgaben und Ziele werden vom Stifter bestimmt.**

**(2) Eine Privatrechtsstiftung darf weder eine
gewerbliche Tätigkeit ausüben noch die Geschäftsführung
einer Handelsgesellschaft übernehmen oder persönlich**

- 2 -

haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder einer Erwerbsgesellschaft sein.

(3) Eine Privatrechtsstiftung ist nicht Kaufmann im Sinn des HGB.

Name der Privatrechtsstiftung

§ 2. Der Name einer Privatrechtsstiftung hat das Wort "Privatrechtsstiftung" ohne Abkürzung zu enthalten; ferner einen Zusatz, der sie von allen im Firmenbuch eingetragenen Privatrechtsstiftungen deutlich unterscheidet und nicht irreführend ist.

Stifter, Zustiftung

§ 3. (1) Stifter einer Privatrechtsstiftung können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein. Eine Privatrechtsstiftung von Todes wegen kann nur einen Stifter haben.

(2) Hat eine Privatrechtsstiftung mehrere Stifter, so können die dem Stifter zustehenden oder vorbehaltenen Rechte nur von allen Stiftern gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, die Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde sieht etwas anderes vor.

(3) Rechte des Stifters, die Privatrechtsstiftung zu gestalten, gehen nicht auf die Rechtsnachfolger über.

- 3 -

(4) Wer einer Privatrechtsstiftung nach ihrer Entstehung Vermögen schenkt (Zustiftung), erlangt dadurch nicht die Stellung eines Stifters.

Stiftungsvermögen

§ 4. Der Privatrechtsstiftung muß ein Vermögen im Wert von mindestens einer Million Schilling gewidmet sein.

Begünstigter

§ 5. Begünstigter ist derjenige, der in der Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde bezeichnet ist oder nach dem Stiftungszweck unmittelbar begünstigt sein kann und daher ein Interesse an einer stiftungsgemäßen Verwaltung des Vermögens hat.

Letztbegünstigter

§ 6. Letztbegünstigter ist derjenige, dem ein nach Abwicklung der Privatrechtsstiftung verbleibendes Vermögen zukommen soll.

- 4 -

Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde

§ 7. (1) Die Stiftungsurkunde hat jedenfalls zu enthalten:

1. Die Stiftungserklärung mit der Widmung des Vermögens;
2. den Namen und Sitz der Privatrechtsstiftung;
3. die Namen sowie die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Stifters, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, bei Rechtsträgern, die im Firmenbuch eingetragen sind, die Firmenbuchnummer;
4. den Stiftungszweck;
5. eine Regelung über die Bestellung und Abberufung sowie Funktionsdauer und Vertretungsbefugnis des Stiftungsvorstands;
6. die Bestimmung des ersten Stiftungsvorstands.

(2) Weitere Regelungen werden nur wirksam, wenn sie in der Stiftungsurkunde beurkundet sind. Sie können jedoch auch in eine gesonderte Stiftungszusatzurkunde aufgenommen werden, wenn die Stiftungsurkunde die Errichtung einer solchen gesonderten Urkunde für zulässig erklärt. Solche Regelungen können sein:

1. Die Bestimmung oder nähere Bestimmung des Begünstigten oder weiterer Begünstigter;
2. die Bestimmung eines Letztbegünstigten;

- 5 -

3. Regelungen über weitere Organe (§ 13 Abs. 2) und Personen, denen besondere Aufgaben zukommen;
4. Regelungen über die Vergütungen für Stiftungsorgane und
5. Regelungen über die Änderung der Stiftungsurkunde.

Errichtung und Entstehung einer Privatrechtsstiftung

§ 8. (1) Privatrechtsstiftungen werden durch Errichtung einer Stiftungsurkunde unter Lebenden oder von Todes wegen errichtet; sie entstehen mit der Eintragung im Firmenbuch.

(2) Für Handlungen im Namen der Privatrechtsstiftung vor der Eintragung im Firmenbuch haften die Handelnden zur ungeteilten Hand.

Privatrechtsstiftung von Todes wegen

§ 9. (1) Das von Todes wegen gewidmete Stiftungsvermögen fällt nicht in den Nachlaß des Stifters.

(2) Der Gerichtskommissär im Verlassenschaftsverfahren hat festzustellen, ob eine Stiftungsurkunde über eine von Todes wegen errichtete Privatrechtsstiftung vorliegt. Liegt eine solche Urkunde vor, so hat er dafür zu sorgen, daß die Privatrechtsstiftung unverzüglich zum Firmenbuch angemeldet wird.

- 6 -

(3) Kommt es zu keiner Anmeldung nach Abs. 2, so ist auf Antrag oder von Amts wegen vom Gericht ein Stiftungskurator zu bestellen; dieser hat

1. den Anspruch aus der Stiftungserklärung geltend zu machen,
2. das gewidmete Vermögen bis zur Bestellung des Stiftungsvorstands zu verwalten und
3. erforderlichenfalls den ersten Stiftungsvorstand zu bestellen.

(4) Der Stiftungskurator ist vom Gericht zu entheben, sobald die Privatrechtsstiftung entstanden oder wenn ihre Entstehung unmöglich ist.

(5) Der Stiftungskurator hat Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen und auf angemessene Entlohnung seiner Mühewaltung. Diese Beträge bestimmt das Gericht. Gegen die Bestimmung kann Rekurs ergriffen werden, gegen die Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz ist der Rekurs ausgeschlossen. Der Anspruch besteht gegen die Privatrechtsstiftung und, wenn diese nicht entstanden ist, gegen den Nachlaß des Stifters.

Gründungsprüfung

§ 10. (1) Wird das Mindestvermögen nicht in Geld inländischer Währung aufgebracht, so ist zu prüfen, ob das gewidmete Vermögen den Wert des Mindestvermögens erreicht.

- 7 -

(2) Für die Bestellung des Gründungsprüfers gilt § 23 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(3) Der Prüfungsbericht ist dem Stifter und dem Stiftungsvorstand vorzulegen. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gründungsprüfer und dem Stiftungsvorstand entscheidet auf Antrag des Stiftungsvorstands oder des Gründungsprüfers das Gericht.

(4) Der Gründungsprüfer hat Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen und auf angemessene Entlohnung seiner Mühewaltung. Im übrigen ist § 27 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 anzuwenden. Der Anspruch besteht gegen die Privatrechtsstiftung und, wenn diese nicht entstanden ist, gegen den Stifter.

Anmeldung zum Firmenbuch

§ 11. (1) Die Privatrechtsstiftung ist vom ersten Stiftungsvorstand in das Firmenbuch anzumelden.

(2) Mit der Anmeldung zur Eintragung sind vorzulegen:

1. die Stiftungsurkunde in öffentlich beglaubigter Abschrift;
2. die öffentlich beglaubigte Erklärung sämtlicher Mitglieder des Stiftungsvorstands, daß sich das Stiftungsvermögen in ihrer freien Verfügung befindet;

3. die öffentlich beglaubigte Musterzeichnung der vertretungsberechtigten Mitglieder des Stiftungsvorstands;
4. hinsichtlich des gewidmeten Geldbetrages die Bestätigung einer Bank mit Sitz im Inland oder der Österreichischen Postsparkasse, daß er auf ein Konto der Privatrechtsstiftung oder des Vorstandes eingezahlt oder zu seiner freien Verfügung steht;
5. der Prüfungsbericht des Gründungsprüfers, wenn das Mindestvermögen nicht in Geld inländischer Währung aufgebracht ist.

Eintragung in das Firmenbuch

§ 12. (1) Privatrechtsstiftungen sind in das Firmenbuch einzutragen.

(2) Örtlich zuständig ist jenes Gericht (§ 120 Abs. 1 JN), in dessen Sprengel die Privatrechtsstiftung ihren Sitz hat.

(3) § 3 FBG ist sinngemäß anzuwenden; ausdrücklich anzugeben sind der Stiftungszweck und das Datum der Stiftungsurkunde.

(4) Der Tod eines Stifters nach Errichtung der Stiftungsurkunde hindert die Eintragung nicht.

Organe der Privatrechtsstiftung

§ 13. (1) Organe der Privatrechtsstiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsprüfer.

(2) Die Stifter können weitere Organe zur Wahrung des Stiftungszwecks vorsehen.

Wahrung des Stiftungszwecks

§ 14. (1) Jedes Organ und jedes seiner Mitglieder kann zur Wahrung des Stiftungszwecks im Namen der Privatstiftung Klagen gegen Mitglieder des Stiftungsvorstands und gegen den Stiftungsprüfer erheben. Die Klagen können insbesondere auf Anfechtung von Beschlüssen, die dem Stiftungszweck zuwiderlaufen, oder auf Fassung eines gebotenen Beschlusses gerichtet sein.

(2) Jedes Organ und jedes seiner Mitglieder sowie der Begünstigte können im Namen der Privatrechtsstiftung den Ersatz des Schadens aus einer schuldhaften Pflichtverletzung jedes anderen Mitglieds eines Organs geltend machen.

- 10 -

Stiftungsvorstand

§ 15. (1) Der Stiftungsvorstand muß aus wenigstens drei Personen bestehen. Zwei seiner Mitglieder müssen ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wovon einer hier zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sein muß.

(2) Ein Begünstigter, dessen Ehegatte sowie Personen, die mit dem Begünstigten in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind, sowie juristische Personen können nicht Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.

(3) Ist ein Begünstigter eine juristische Person, an der eine natürliche Person im Sinn des § 244 Abs. 2 HGB beteiligt ist, so können diese natürliche Person, deren Ehegatte sowie Personen, die mit der natürlichen Person in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind, nicht Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.

(4) Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter oder vom Stiftungskurator (§ 9 Abs. 2 z 3) bestellt. Soweit die nach Gesetz, Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde vorgeschriebenen Mitglieder des Stiftungsvorstands fehlen, hat sie das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen zu bestellen.

- 11 -

**Aufgaben des Stiftungsvorstands,
Vertretung der Privatrechtsstiftung**

§ 16. (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet und vertritt die Privatrechtsstiftung und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er ist verpflichtet, dabei die Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde einzuhalten.

(2) Rechtsgeschäfte der Privatrechtsstiftung mit einem Mitglied des Stiftungsvorstands bedürfen der Genehmigung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Gerichts.

(3) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands hat seine Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen.

Innere Ordnung des Stiftungsvorstands

§ 17. Soweit in der Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde nichts anderes vorgesehen ist,

- 1. wählt der Stiftungsvorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und wenigstens einen Stellvertreter;**
- 2. werden unbeschadet der §§ 16 Abs. 2, 26 Abs. 2, 29 Abs. 1 die Beschlüsse des Stiftungsvorstands mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder gefaßt. Bei**

- 12 -

Stimmengleichheit gibt die Stimme des
Vorsitzenden den Ausschlag;

3. kann sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter Sitzungen des Stiftungsvorstands in angemessener Frist einberufen;
4. ist schriftliche Beschußfassung zulässig, wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstands widerspricht.

Haftung des Stiftungsvorstands

§ 18. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands haftet der Privatrechtsstiftung für einen aus schuldhafter Pflichtverletzung entstandenen Schaden.

Auskunftsanspruch des Begünstigten

§ 19. (1) Der Begünstigte kann von der Privatrechtsstiftung die Erteilung von Auskünften über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Einsichtnahme in den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Prüfungsbericht, die Bücher, in die Stiftungsurkunde und in die Stiftungszusatzurkunde verlangen.

(2) Kommt die Privatrechtsstiftung diesem Verlangen nicht nach, so kann das Gericht auf Antrag des Begünstigten die Einsicht, gegebenfalls durch einen

Buchsachverständigen anordnen. Für das Verfahren gelten die §§ 385 bis 389 ZPO sinngemäß.

Beschränkung der Vertretungsbefugnis

§ 20. In der Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde kann die Gesamtvertretung durch alle oder mehrere Mitglieder des Stiftungsvorstands angeordnet werden. Dritten gegenüber ist eine solche Beschränkung nur wirksam, wenn sie im Firmenbuch eingetragen ist.

Zeichnung

§ 21. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben in der Weise zu zeichnen, daß sie dem Namen der Privatrechtsstiftung ihre Unterschrift beifügen.

Rechnungslegung

§ 22. Der Stiftungsvorstand hat die Bücher der Privatrechtsstiftung zu führen; hiebei sind die §§ 189 bis 216, 222 bis 234 und 236 bis 239 HGB sowie § 243 HGB über den Lagebericht sinngemäß anzuwenden. Im Lagebericht ist auch auf die Erfüllung des Stiftungszwecks einzugehen.

Stiftungsprüfer

§ 23. (1) Der Stiftungsprüfer ist vom Stiftungsvorstand, bei dessen Verzug auf Antrag oder von Amts wegen vom Gericht zu bestellen.

(2) zum Stiftungsprüfer dürfen nur Beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften oder Beeidete Buchprüfer und Steuerberater oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden.

(3) Der Stiftungsprüfer darf weder Begünstigter noch Mitglied eines anderen Stiftungsorgans, noch Arbeitnehmer der Privatrechtsstiftung, noch in einem Unternehmen beschäftigt sein, auf das die Privatrechtsstiftung maßgeblichen Einfluß nehmen kann, noch eine dieser Stellungen in den letzten drei Jahren innegehabt haben, noch zusammen mit einer ausgeschlossenen Person seinen Beruf ausüben.

(4) Die Bestellung des Stiftungsprüfers kann nur widerrufen werden, wenn gleichzeitig ein anderer Stiftungsprüfer bestellt wird.

Prüfung

§ 24. (1) Der Stiftungsprüfer hat den Jahresabschluß einschließlich der Buchführung und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten ab Vorlage zu prüfen. Hinsichtlich Gegenstand und Umfang der Prüfung gilt § 269 Abs. 1 HGB, hinsichtlich des Auskunftsrechts § 272 Abs. 1 und 2 HGB sinngemäß.

(2) Den Stiftungsprüfer trifft keine Verschwiegenheitspflicht gegenüber anderen Stiftungsorganen und gegenüber den in der Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde mit Prüfungsaufgaben betrauten Personen. Für die Verantwortlichkeit des Stiftungsprüfers gilt § 275 HGB sinngemäß.

(3) Die §§ 273 und 274 HGB über den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk sind sinngemäß anzuwenden. Der Prüfungsbericht ist dem Stifter und dem Stiftungsvorstand vorzulegen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Stiftungsprüfer und anderen Stiftungsorganen über die Auslegung und Anwendung von gesetzlichen Vorschriften sowie der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde entscheidet auf Antrag eines Stiftungsorgans das Gericht.

Angaben in Geschäftsbriefen und Bestellscheinen

§ 25. Die Privatrechtsstiftung hat § 14 HGB mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der Privatrechtsstiftung und der Stiftungsvorstand anzugeben sind.

**Änderung der Stiftungs- oder
Stiftungszusatzurkunde**

§ 26. (1) Änderungen der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde können nur dann vorgenommen werden, wenn sich die Stifter Änderungen vorbehalten haben. Vor Eintragung der Privatrechtsstiftung können die Stifter zur Wahrung des Stiftungszwecks die Stiftungsurkunde ändern, auch wenn sie sich Änderungen nicht vorbehalten haben und Stifter weggefallen sind.

(2) Ist eine Änderung der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde durch die Stifter wegen Wegfalls eines Stifters, mangels Einigkeit oder deswegen nicht möglich, weil sie sich Änderungen nicht vorbehalten haben, so kann der Stiftungsvorstand unter Wahrung des Stiftungszwecks durch einstimmigen Beschuß aller Mitglieder des Stiftungsvorstands Änderungen der Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde zur Anpassung an geänderte Verhältnisse vornehmen.

(3) Soweit dies in der Stiftungsurkunde vorgesehen ist, müssen der Änderung der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde nach der Eintragung der Privatrechtsstiftung andere Organe oder Personen zustimmen.

(4) Der Stiftungsvorstand hat die Änderung der Stiftungsurkunde unter Anschluß einer öffentlich-beglaubigten Abschrift des Änderungsbeschlusses zum Firmenbuch anzumelden. Die Änderung wird mit der Eintragung in das Firmenbuch wirksam.

Widerruf der Privatrechtsstiftung

§ 27. Eine Privatrechtsstiftung kann vom Stifter nur dann widerrufen werden, wenn er sich den Widerruf in der Stiftungsurkunde vorbehalten hat. Einem Stifter, der eine juristische Person ist, kann ein Widerruf nicht vorbehalten werden.

Anfechtung

§ 28. Unentgeltliche Vermögenswidmungen des Stifters (Zustifters) an eine Privatrechtsstiftung können wie Schenkungen angefochten werden.

Auflösung

§ 29. (1) Die Privatrechtsstiftung wird durch einstimmigen Beschuß aller Mitglieder des Stiftungsvorstands aufgelöst. Der Beschuß ist zu fassen, sobald

- 1. dem Stiftungsvorstand ein zulässiger Widerruf des Stifters zugegangen ist;**
- 2. der Stiftungszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar ist;**
- 3. andere in der Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde dafür genannte Voraussetzungen erfüllt sind.**

(2) Kommt ein Beschuß nach Abs. 1 nicht zustande, so können jedes Mitglied eines Stiftungsorgans, jeder Begünstigte oder Letztbegünstigte, jeder Stifter und jede in der Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde dazu ermächtigte Person die Privatrechtsstiftung auf Auflösung klagen. In diesem Verfahren ist jedes Mitglied des Stiftungsvorstands zur Vertretung der Privatrechtsstiftung befugt.

(3) Im übrigen wird die Privatrechtsstiftung aufgelöst, wenn

- 1. über das Vermögen der Privatrechtsstiftung der Konkurs eröffnet worden ist oder**

2. der Beschuß, durch den die Eröffnung des Konkurses mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgelehnt wird, Rechtskraft erlangt hat.

(4) In den Fällen des Abs. 1 hat der Stiftungsvorstand die Auflösung der Privatrechtsstiftung zum Firmenbuch anzumelden. Die Auflösung ist mit der Eintragung wirksam.

(5) In den Fällen des Abs. 3 hat das Konkursgericht das Firmenbuchgericht über die Konkurseröffnung bzw. die Ablehnung der Konkurseröffnung mangels hinreichenden Vermögens zu benachrichtigen. Die Konkurseröffnung bzw. die Ablehnung der Konkurseröffnung mangels hinreichenden Vermögens sind von Amts wegen in das Firmenbuch einzutragen.

Abwicklung

§ 30. (1) Der Stiftungsvorstand hat die Gläubiger der Privatrechtsstiftung unter Hinweis auf die Auflösung aufzufordern, ihre Ansprüche spätestens innerhalb eines Monats nach Eintragung der Auflösung anzumelden. Die Aufforderung an die Gläubiger ist ohne Verzug im "Amtsblatt der Wiener Zeitung" zu veröffentlichen. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen der Auflösungsvoraussetzungen entscheidet das Gericht.

- 20 -

(2) § 213 Aktiengesetz 1965 über den Gläubigerschutz ist anzuwenden. Das verbleibende Vermögen der aufgelösten Privatrechtsstiftung ist dem Letztbegünstigten zu übertragen.

(3) Ist kein Letztbegünstigter vorhanden oder will der Letztbegünstigte das verbleibende Vermögen nicht übernehmen und ergibt sich aus der Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde sonst keine Regelung, so fällt das verbleibende Vermögen der Republik Österreich anheim.

(4) Wird die Privatrechtsstiftung zufolge Widerrufs aufgelöst und ist in der Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde nichts anderes vorgesehen, so ist der Stifter Letztbegünstigter.

(5) Soweit in der Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde nichts anderes vorgesehen ist, teilen mehrere Letztbegünstigte zu gleichen Teilen.

Lösung

§ 31. (1) Ist die Abwicklung beendet und darüber Schlußrechnung gelegt, so hat der Stiftungsvorstand den Schluß der Abwicklung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der Schluß der Abwicklung ist einzutragen und die Privatrechtsstiftung zu löschen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß weitere Abwicklungsmaßnahmen nötig sind, so hat das Gericht hiefür

- 21 -

den bisherigen Stiftungsvorstand oder einen Abwickler zu bestellen.

Umwandlung

§ 32. (1) Stiftungen können nach § 17 Abs. 1 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes in Privatrechtsstiftungen umgewandelt werden. Auf Grund eines Umwandlungsbeschlusses haben die Stiftungsorgane eine Stiftungsurkunde zu errichten und den ersten Stiftungsvorstand zu bestellen.

(2) Mit dem Antrag auf Genehmigung der Umwandlung ist der Stiftungsbehörde die Stiftungsurkunde und eine allfällige Stiftungszusatzurkunde vorzulegen und der Stiftungsvorstand bekanntzugeben. Die Stiftungsbehörde hat den Umwandlungsbeschuß zu genehmigen, wenn nicht wichtige Gründe gegen eine Umwandlung sprechen. Bei der Entscheidung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nach dem Inhalt der Stiftungsurkunde und einer allfälligen Stiftungszusatzurkunde dem Willen des Stifters und dem Zweck der Stiftung Rechnung getragen wird.

(3) Mit der Anmeldung zur Eintragung der Privatrechtsstiftung in das Firmenbuch (§ 11) hat der Stiftungsvorstand den rechtskräftigen Bescheid über die Genehmigung der Umwandlung und einen Prüfungsbericht im Sinn des § 10 vorzulegen.

- 22 -

(4) Mit der Eintragung im Firmenbuch besteht die Stiftung als Privatrechtsstiftung weiter. Der Beschuß über die Eintragung im Firmenbuch ist der Stiftungsbehörde zur Eintragung in das Register über Stiftungen und Fonds zuzustellen.

Notariatsakt

§ 33. (1) Die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und alle Erklärungen und Beschlüsse, die zur Änderung der Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde, zum Widerruf oder zur Auflösung der Privatrechtsstiftung notwendig sind, bedürfen der Beurkundung durch Notariatsakt.

(2) Der Anmeldung einer Änderung der Stiftungsurkunde zur Eintragung in das Firmenbuch ist der vollständige Wortlaut der geänderten Stiftungsurkunde beizufügen; er muß mit der Beurkundung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen der Stiftungsurkunde mit dem Beschuß über ihre Änderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Stiftungsurkunde übereinstimmen.

Gericht, Verfahren

§ 34. Über Angelegenheiten, die in diesem Bundesgesetz dem Gericht zugewiesen sind, verhandelt und

entscheidet, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die dem Prozeßgericht oder dem Firmenbuchgericht zugewiesen sind, der für den Sitz der Privatrechtsstiftung zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen.

Artikel II

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 560/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2 Z 2 lit.a und b haben zu lauten:

"a) von Änderungen einer Satzung, eines Gesellschaftsvertrags, eines Genossenschaftsvertrags und einer Stiftungsurkunde,
b) der Auflösung von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Privatrechtsstiftungen, ausgenommen die Fälle, in denen die Auflösung schon auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgt ist,".

Artikel III**Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes**

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 694/1991, wird wie folgt geändert:

Die Tarifpost 10 wird wie folgt geändert:

1. In der Z I. lit. a wird
 - a) die Wortfolge "Eintragungen der Firma" durch die Wortfolge "Eintragungen der Firma oder des Namens" ersetzt;
 - b) nach der Z 3 folgende Z 3a eingefügt:
"3a. bei Privatrechtsstiftungen, 8500 S"
2. In der Z I. lit. d
 - a) hat der Einleitungssatz zu lauten:
"d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
oder der Stiftungsurkunde, soweit sie
nicht unter lit. c fallen, und
Änderungen der Firma oder des Namens
sowie jeder Personenwechsel bei den
Vertretungsberechtigten oder
Inhabern:";
b) wird nach der Z 3 folgende Z 3a eingefügt:
"3a. bei Privatrechtsstiftungen, 680 S".
 3. Die Anmerkungen 4 und 5 haben zu lauten:
"4. In der Pauschalgebühr für die Eintragung der
Gesellschaft oder Genossenschaft oder Privatrechtsstiftung
ist auch die Gebühr für die gleichzeitige Eintragung aller

- 25 -

vertretungsberechtigten Personen enthalten. Spätere Eintragungen unterliegen dagegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 10 I lit. d oder g.

5. Bei gleichzeitiger Eintragung oder Löschung von mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder von Geschäftsführern oder von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Liquidatoren oder von Geschäftsleitern oder von Prokuristen oder von mehreren Mitgliedern des Stiftungsvorstands ist die Gebühr nach Tarifpost 10 I lit. d oder g nur einmal zu entrichten."

Artikel IV

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. /1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 27 Abs. 1 wird folgende Z 7 angefügt:

"7. Zuwendungen jeder Art von Privatrechtsstiftungen im Sinne des § 5 Z 11 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 an Begünstigte und Letztbegünstigte. Sachzuwendungen sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen."

2. Der § 37 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Z 3 tritt an die Stelle eines Punktes ein Strichpunkt und wird folgende Z 4 eingefügt:

"4. Zuwendungen jeder Art von Privatrechtsstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte (§ 27 Abs. 1 Z 7)."

b) An die Stelle der Wortfolge "Voraussetzung ist" tritt die Wortfolge "Bei Z 1 bis 3 ist Voraussetzung".

3. Im § 93 Abs. 2 Z 1 wird folgende lit. d angefügt:

"d) Zuwendungen jeder Art von Privatrechtsstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte (§ 27 Abs. 1 Z 7)."

4. Der § 94 Z 6 hat zu lauten:

"6. Bei Kapitalerträgen von Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, soweit sie nach § 21 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen sind."

Artikel V
Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgende Z 11 angefügt:

"11. Privatrechtsstiftungen (§ 1 Abs. 1 des
Privatrechtsstiftungsgesetzes), die nicht unter Z 6 fallen,
a) mit Kapitalerträgen aus Geldeinlagen und sonstigen
Forderungen bei Banken (§ 93 Abs. 2 Z 3 des
Einkommensteuergesetzes 1988) sowie aus
Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3 des
Einkommensteuergesetzes 1988), die zu den Einkünften aus
Kapitalvermögen im Sinne des § 27 des
Einkommensteuergesetzes 1988 gehören,
b) mit ausländischen Kapitalerträgen, wenn sie den in
lit. a genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine
Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen
in Anspruch genommen wird,
c) mit ausländischen Beteiligungserträgen, wenn sie
den in § 10 Z 1 bis 4 genannten vergleichbar sind und wenn
für sie keine Steuerentlastung auf Grund von
Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch genommen wird, und

- 28 -

d) mit Einkünften im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1988."

2. § 7 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Für Privatrechtsstiftungen gilt folgendes:

1. Die Privatrechtsstiftung fällt nicht unter Abs. 3.
 2. Die Privatrechtsstiftung hat gestiftetes oder zugestiftetes Vermögen
 - aus einem Betriebsvermögen mit den für den Stifter oder Zustifter maßgebenden Entnahmewerten (§ 6 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988) oder Buchwerten (§ 6 Z 9 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988),
 - im übrigen mit den für den Stifter oder Zustifter maßgebenden gegebenenfalls um die Absetzung für Abnutzung gekürzten Werten
- anzusetzen."

3. Die Überschrift und der § 10 haben zu lauten:

"Befreiung für Beteiligungserträge und internationale Schachtelbeteiligungen"

§ 10. (1) Von der Körperschaftsteuer sind Beteiligungserträge befreit. Beteiligungserträge sind:

1. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften und

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.

2. Rückvergütungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach § 8 Abs. 3 Z 2.
3. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Körperschaften in Form von Genußrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1).
4. Gewinnanteile jeder Art auf Grund von Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(2) Von der Körperschaftsteuer sind Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen befreit:

1. Eine internationale Schachtelbeteiligung liegt vor, wenn unter § 7 Abs. 3 fallende Steuerpflichtige an ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind, nachweislich in Form von Gesellschaftsrechten unmittelbar mindestens zu einem Viertel beteiligt sind. Der Unternehmensgegenstand der ausländischen Gesellschaft darf zu nicht mehr als 25 % im Verwalten von eigenen Forderungswertpapieren (Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere) und Beteiligungen an anderen Unternehmen mit einem derartigen

Unternehmensgegenstand liegen, es sei denn, die Gesellschaft unterhält einen Bankbetrieb.

2. Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen sind:

a) Gewinnanteile jeder Art aus der Beteiligung.

Voraussetzung ist, daß die Beteiligung seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Bilanzstichtag ununterbrochen bestanden hat.

b) Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung insoweit, als weder für die gesamte Beteiligung noch für Teile hievon der niedrigere Teilwert (§ 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988) angesetzt worden ist.

Voraussetzung ist, daß die Beteiligung zum letzten Bilanzstichtag vor der Veräußerung ununterbrochen mindestens zwölf Monate bestanden hat.

Die in lit. a und b genannte Frist von zwölf Monaten gilt nicht für Anteile, die auf Grund einer Kapitalerhöhung erworben wurden, soweit sich das Beteiligungsausmaß dadurch nicht erhöht hat."

4. In § 12 Abs. 1 Z 1 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Privatrechtsstiftung kann Zuwendungen an Begünstigte und Letztbegünstigte auch nicht als Sonderausgaben (§ 8 Abs. 4 Z 1) abziehen."

5. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 erstreckt sich die Steuerpflicht auf Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird. Dies gilt nicht

1. für Beteiligungserträge im Sinne des § 10,
2. für Einkünfte innerhalb eines Beteiligungsfonds (§ 1 des Beteiligungsfondsgesetzes),
3. für Kapitalerträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken (§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988) sowie aus Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988), die
 - innerhalb einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer Pensionskasse (§ 6 Abs. 1),
 - einer Unterstützungskasse (§ 6 Abs. 2),
 - einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 oder
 - den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 des Einkommensteuergesetzes 1988) einer Privatrechtsstiftung

nachweislich zuzurechnen sind."

Artikel VI
Änderungen des Erbschafts- und
Schenkungssteuergesetzes

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 12/1993, wird wie folgt geändert

§ 8 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Bei Zuwendungen

1. an inländische juristische Personen, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen,
2. an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften,
3. an Privatrechtsstiftungen im Sinne des Privatrechtsstiftungsgesetzes durch die Stifter selbst,
4. an Letztbegünstigte einer Privatrechtsstiftung anlässlich ihrer Auflösung beträgt die Steuer ohne Rücksicht auf ihre Höhe 5 v.H. der Zuwendungen."

Artikel VII**Verweisungen**

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel VIII**Inkrafttreten, Vollziehungsklausel**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung der Art. IV bis VI dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Art. III der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. I § 32 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und im übrigen der Bundesminister für Justiz betraut.

V O R B L A T T**1. Problem**

Stiftungen können derzeit nur zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken errichtet werden, bedürfen behördlicher Genehmigung und unterliegen der Behördenkontrolle. Das Fehlen österreichischer Privatrechtsstiftungen hat einerseits zum erbrechtlich bedingten Zerfall wirtschaftlicher Vermögenseinheiten und andererseits zur Übertragung solcher Einheiten in ausländische Stiftungen Anlaß gegeben. Das österreichische Steuerrecht hat infolge des Fehlens "eigennütziger" Stiftungen der Eigenart solcher juristischer Personen nicht Rechnung tragen können.

2. Ziel

Durch Schaffung eines bedarfsgerechten Rechtsinstrumentariums soll der Abfluß von Vermögen in ausländische Stiftungen und die Errichtung von Hilfskonstruktionen hintangehalten werden.

3. Inhalt

Mit dem Entwurf wird die juristische Person der "Privatrechtsstiftung" geschaffen, die sich – unter Bedachtnahme auf die Eigentümlichkeiten einer Stiftung, nämlich Vermögensverselbständigung unter Bindung an den Stifterwillen – weitgehend an den Strukturen der Handelsgesellschaften orientiert. Zugleich werden

- 2 -

steuerrechtliche Vorschriften, die dem Steuersystem und der Eigenart der Privatrechtsstiftung und ihrer Begünstigten Rechnung tragen, geschaffen.

4. Kosten

Die Vollziehung des Gesetzes durch Gerichte wird - wie bei anderen handelsrechtlichen Gesellschaften - durch die vorgesehenen Gerichtsgebühren gedeckt sein.

Im übrigen sind die Kosten nicht abschätzbar, da weder die Zahl der Privatrechtsstiftungsgründungen noch der Umfang der Vermögenswidmung absehbar sind. Ein Steuerausfall auf Grund der vorgesehenen Befreiungen wird sich ertragsteuerrechtlich nur temporär ergeben, da die Empfängerbesteuerung die Befreiungen ausgleicht. Im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist hinsichtlich der Ausnahme von der Tarifbesteuerung insoweit kein Ausfall gegeben, als Stiftungsgründungen ohne diese Ausnahme unterbleiben.

Zusätzlicher Personalaufwand ist mit den vorgesehenen steuerlichen Begleitmaßnahmen zum Privatrechtsstiftungsgesetz nicht verbunden.

5. EG-Konformität

In den Europäischen Gemeinschaften bestehen keine Regelungen, die den Gegenstand des vorliegenden Gesetzesvorhabens betreffen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Stiftungsidee

Der Stiftung liegt der Gedanke zugrunde, daß mit einem "eigentümerlosen" Vermögen ein bestimmter Zweck besser, zielstrebiger und auch dauerhafter verwirklicht werden kann, als wenn das Vermögen mit dem Schicksal des Stifters und dem seiner Rechtsnachfolger verbunden bliebe und etwa in eine Gesellschaft eingebracht würde, die von den Gesellschaftern beeinflußbar ist. Mit der Errichtung einer Stiftung soll daher die Verselbständigung des Vermögens erreicht und dessen Verwendung an den einmal erklärten Willen des Stifters gebunden werden. Daraus ergeben sich gegenüber sonstigen juristischen Personen des Privatrechts Besonderheiten: Die Grundlage der Privatrechtsstiftung ist kein Vertrag, sondern eine einseitige Willenserklärung des Stifters; die Stiftung hat keine Gesellschafter; auch der Stifter verliert den Zugriff auf das Vermögen.

Geltendes Recht

Nach geltendem Recht kann eine Stiftung nur im Rahmen des Bundes-Stiftungs- und Fondgesetzes oder der einschlägigen Landesrechte errichtet werden. Die Stiftungen und Fonds sind jedoch auf gemeinnützige oder

wohltätige Zwecke beschränkt. Sie bedürfen zu ihrer Entstehung einer verwaltungsbehördlichen Genehmigung und unterliegen verwaltungsbehördlicher Kontrolle.

Gründe für die Schaffung einer Privatrechtsstiftung

Bei der erwähnten Ausgestaltung des Stiftungsrechts kann die der Stiftung zugrundeliegende Idee in der Praxis oft nicht genutzt werden, obwohl eine länger dauernde günstige Wirtschaftsentwicklung zur Ansammlung von Vermögensmassen geführt hat und daher immer mehr "stiftbares" Vermögen vorhanden ist, dessen Verselbständigung unter gleichzeitiger Zweckbindung, also Einbringung in Stiftungen, dem Willen des Eigentümers oft am ehesten entsprechen würde.

Nur in seltenen Fällen ist beabsichtigt, solches Vermögen ganz oder zu Teilen ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu widmen. Vielmehr ist oft eine - nicht ausschließlich gemeinnützige - Förderung der Wissenschaft oder Kunst, die Erhaltung von Unternehmen (durch Stiftung von Gesellschaftsanteilen), die mittelbare Unternehmensträgerschaft sowie die Förderung von Einzelpersonen oder Personengruppen unter verschiedensten Gesichtspunkten bezweckt. Dazu kann aber das geltende Stiftungsrecht, in erster Linie wegen seiner Zweckbeschränkung, nicht herangezogen werden.

Ein rechtliches Instrument, das dem potentiellen Stifter bei der Ausgestaltung der Stiftung und insbesondere bei der Zweckbestimmung weitgehend freie Hand lässt und leicht zu handhaben ist, wäre außerdem ein Anreiz, vermehrt private Gelder zu Zwecken einzusetzen, die auch im Interesse der Öffentlichkeit liegen, so etwa zur Förderung der Wirtschaft, Wissenschaft oder Kunst.

Andere Länder, wie etwa Deutschland, die Schweiz und Liechtenstein haben mit einem liberalen Stiftungsrecht gute Erfahrungen gemacht. Besonders in liechtensteinischen Stiftungen wird viel ausländisches - auch österreichisches - Vermögen eingebracht. Die Liberalisierung des Devisenverkehrs kann zu einem weiteren Abfluß österreichischen Vermögens in ausländischen Stiftungen führen, was volkswirtschaftlich nachteilig wäre. Das österreichische Stiftungsrecht steht so in einem Konkurrenzverhältnis zu den Rechtsordnungen in vergleichbaren Staaten.

Mit einem bedarfsgerechten Stiftungsrecht könnte nicht nur der Vermögensabfluß hintangehalten werden, sondern im Hinblick auf das im übrigen in Österreich günstige Umfeld (Verfügbarkeit erforderlicher Dienstleistungen wie etwa rechtliche Beratung und im Bankwesen, sowie politische Stabilität) sogar ein Anreiz geschaffen werden, ausländisches Vermögen in österreichische Stiftungen

einzubringen. So kann das Stiftungsrecht zu einem Mittel der Stärkung des inländischen Kapitalmarkts werden.

Vorarbeiten zum Entwurf

Das Bundesministerium für Justiz hat auf der Grundlage eines vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Urkundenwesen und Rechtsfürsorge erstellten Entwurfs unter Bedachtnahme auf einen im Rahmen des Vereins zur Förderung privater Kapitalanlagen von Univ.-Prof. DDr. Waldemar Jud und seinem wissenschaftlichen Mitarbeiter Vertragsass. Mag. Johannes Fraißler erarbeiteten Entwurf eines Privatstiftungsgesetzes ein Arbeitspapier erstellt. Dieses war Grundlage der Beratungen einer im Bundesministerium für Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe. An den Beratungen in der Arbeitsgruppe haben Dr. Günter Cerha, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, RA Dr. Maximilian Eiselsberg, MR Dr. Peter Fischer (Bundesministerium für Inneres), SChef Dr. Wolf Frühauf (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung), Vizepräsident Notar Dr. Uwe Kirschner, Vizepräsident RA Dr. Peter Knirsch, SChef Dr. Johann Marte (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung), MR Dr. Werner Wiesner (Bundesministerium für Finanzen) und vom Bundesministerium für Justiz SChef Dr. Helmuth Tades (Vorsitz), SChef Dr. Otto Oberhammer, MR Dr. Peter Zetter

und StA Dr. Martin Adensamer teilgenommen. Der vorliegende Entwurf wurde auf der Grundlage dieser Gespräche erstellt.

Konzept der Privatrechtsstiftung

Der mit dem Entwurf geregelten Privatrechtsstiftung liegt folgendes Konzept zugrunde:

Die Privatrechtsstiftung ist ein Rechtsträger, deren innere Ordnung und Zweck weitgehend vom Willen des Stifters bestimmt ist. Die Privatrechtsstiftung wird ähnlich wie eine Handelsgesellschaft errichtet und entsteht wie diese mit Eintragung im Firmenbuch. Vertreten und verwaltet wird die Privatrechtsstiftung vom Stiftungsvorstand, für den ähnliche Regelungen wie für die Verwaltungsorgane von Handelsgesellschaften gelten; die Privatstiftung ist wie eine Handelsgesellschaft zur Rechnungslegung verpflichtet und ist im Firmenbuch einzutragen, sie ist jedoch keine Gesellschaft; sie hat ferner keine Mitglieder oder Eigentümer. Typischerweise hat die Privatrechtsstiftung Begünstigte, die einen Rechtsanspruch auf eine Ausschüttung aber nur dann haben, wenn dies dem Stifterwillen entspricht. Die Privatrechtsstiftung ist auch kein Kaufmann. Sie kann keine gewerbliche Tätigkeit ausüben und nicht persönlich haftender Gesellschafter in einer Personengesellschaft

sein und auch nicht die Geschäftsführung in einer Handelsgesellschaft übernehmen.

Die Eigenart der Privatrechtsstiftung bringt typische Problembereiche mit sich:

Da es keine Eigentümer der Privatstiftung gibt, entfällt die Kontrolle der Verwaltung durch diese. Um Mißbrauch hintanzuhalten, müssen daher Kontrollmechanismen vorgesehen werden.

Durch die Bindung an den Stifterwillen ist die Privatrechtsstiftung im Vergleich zu Handelsgesellschaften unbeweglich. Damit die Privatrechtsstiftung auf geänderte Verhältnisse reagieren kann, soll eine Änderung ihrer inneren Ordnung unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein.

Abgabenrechtlicher Teil

Mit der Privatrechtsstiftung im Sinne des Privatrechtsstiftungsgesetzes soll ein Rechtsinstitut geschaffen werden, das zivilrechtlichen Interessen verschiedener Art befriedigen und zur Lösung schwieriger zivilrechtlicher Vermögensprobleme beitragen kann. Die Privatrechtsstiftung soll in Zukunft nicht nur ein Instrument sein, um bestehende private und unternehmerische Vermögensstrukturen zu erhalten, sie soll auch der Tendenz entgegenwirken, solche Vermögen aus der

österreichischen Volkswirtschaft abzuziehen. Diese Zielrichtungen rechtfertigen es, abgabenrechtliche Begleitmaßnahmen zu erlassen, die neben der Einbindung dieses neuen Rechtsinstituts in das allgemeine Steuersystem auch der Eigenart des Stiftungsprinzips Rechnung tragen. Im Gegensatz zu den Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz weisen Privatrechtsstiftungen, soweit sie nicht ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, trotz ihrer Grundstruktur als eigentümerlose juristische Person eine Personenbezogenheit auf, die eine mehr oder weniger ausgeprägte Ähnlichkeit mit einer Beteiligungsstruktur hat.

Die Privatrechtsstiftungsbesteuerung soll von folgenden Grundsätzen getragen sein:

- Die Vermögensübertragung auf Privatrechtsstiftungen durch den oder die Stifter soll nicht dem allgemeinen Steuertarif des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes unterworfen sein, sondern mit einer mäßigen "Eintrittsgebühr" belastet werden. Die Vermögensübertragung auf andere Stiftungen bleibt im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 7 ErbStG davon unberührt, ist daher außerhalb einer Befreiung oder begünstigten Besteuerung nach dem Tarif zu erfassen.

- Die (Zu)Stiftung von (Teil)Betrieben und Mitunternehmeranteilen seitens natürlicher und juristischer Personen soll als unentgeltliche Übertragung im Sinne des § 6 Z 9 lit. a EStG 1988 zur Buchwertfortführung Anlaß geben, die (Zu)Stiftung von Wirtschaftsgütern eines Betriebsvermögens zur Gewinnverwirklichung und zur Übernahme der Realisierungswerte durch die Stiftung führen. Die (Zu)Stiftung von außerbetrieblichem Vermögen soll mit der Übernahme der für den (Zu)Stifter nach § 16 EStG 1988 maßgebenden Steuerwerten verbunden sein.
- Die steuerliche Anerkennung der Privatrechtsstiftung als Träger des gestifteten Vermögens und als Zurechnungsperson hinsichtlich der Einkünfte steht im Hinblick auf die Ordnungs- und Prüfungsvorschriften des Privatrechtsstiftungsgesetzes außer Zweifel, wenn auch der tatsächliche Geschäftsbetrieb erkennen läßt, daß ein ungehinderter Zugriff des Stifters oder der Begünstigten auf das Vermögen und die Einkünfte und damit wirtschaftliches Eigentum dieser Personen am Stiftungsvermögen und eine entsprechende Einkünftezurechnung ausgeschlossen ist.

- Soweit Privatrechtsstiftungen begünstigte Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO verfolgen, gelten die entsprechenden abgabenrechtlichen Befreiungen und Sondervorschriften der einzelnen Abgabengesetze.
- Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht der Übrigen Privatrechtsstiftungen soll unabhängig davon gegeben sein, ob nach der Stiftungsurkunde ausschließlich eigennützige Zwecke oder neben eigennützigen auch gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt werden. Die Steuerpflicht soll sich allerdings nicht auf bestimmte Kapitaleinkünfte und auf die Veräußerung bestimmter Beteiligungen erstrecken. Diese Ausnahme erscheint dadurch sachlich gerechtfertigt, daß die für diese Einkünfte maßgebenden Quellen in aller Regel aus dem Privatvermögen des Stifters oder Zustifters stammen und die Einfachbesteuerung der Erträge auf der Ebene der Begünstigten anlässlich der Zuwendung auf einem für vergleichbare Einkünfte natürlicher Personen entsprechenden Steuerniveau hergestellt wird.
- Im übrigen soll das für personenbezogene Körperschaften geltende Besteuerungssystem (Halbsatzverfahren) Anwendung finden. Es soll daher jede laufende und einmalige Geld- oder Sachzuwendung der Stiftung an Begünstigte nicht als schenkungssteuerpflichtiger Erwerb, sondern

- 10 -

- vergleichbar einer Dividende - als einkommen(körperschaft)steuerpflichtiger Kapitalertrag erfaßt werden. § 10 KStG 1988 soll in diesem Fall - da Körperschaften im Regelfall nicht als Begünstigte in Betracht kommen - nicht zur Anwendung kommen.
- Im Falle der Auflösung einer Privatrechtsstiftung unterliegen die Letztbegünstigten mit sämtlichen Zuwendungen in gleicher Weise der Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht wie im Rahmen des Bestandes der Stiftung; zusätzlich soll die Schenkungssteuer - soweit ein steuerpflichtiger Tatbestand vorliegt - mit dem bei der Übertragung auf die Stiftung maßgebenden Steuersatz anfallen.
- Die Privatrechtsstiftung unterliegt rechtstheoretisch mit stehenden Gewerbebetrieben der Gewerbesteuer, in der Praxis kann sich aber auf Grund des stiftungsgesetzlichen Unzulässigkeit einer Gewerbeausübung kein Besteuerungsfall ergeben.
- Die Privatrechtsstiftung soll als juristische Person des privaten Rechts unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sein, da mangels einer Vermögensteuerpflicht auf Begünstigtebene eine wirtschaftliche Doppelbelastung nicht besteht. Sollten Begünstigte auf Grund verbrieifter Ansprüche gegen eine Privatrechtsstiftung der

- 11 -

Vermögensteuerpflicht unterliegen, ist die entsprechende Schuldpost im Rahmen der Vermögensteuerpflicht der Stiftung zu berücksichtigen.

EG-Konformität

In der EG gibt es keine einschlägigen Vorschriften, es sind auch - soweit überblickbar - keine geplant.

Kosten

Die Vollziehung des Gesetzes durch die Gerichte, so die Eintragung in das Firmenbuch und das Tätigwerden im außerstreitigen Verfahren wie auch etwa die Führung von Prozessen über die Anfechtung von Stiftungserklärungen und Schadenersatzprozessen ist im Hinblick auf die dafür vorgesehenen Gerichtsgebührenkosten neutral.

Im übrigen sind die Kosten nicht abschätzbar, da weder die Zahl der Privatrechtsstiftungsgründungen noch der Umfang der Vermögenswidmung absehbar sind. Ein Steuerausfall auf Grund der vorgesehenen Befreiungen wird sich ertragsteuerrechtlich nur temporär ergeben, da die Empfängerbesteuerung die Befreiungen ausgleicht. Im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist hinsichtlich der Ausnahme von der Tarifbesteuerung insoweit kein Ausfall gegeben, als Stiftungsgründungen ohne diese Ausnahme unterbleiben.

- 12 -

Zusätzlicher Personalaufwand ist mit den vorgesehenen steuerlichen Begleitmaßnahmen zum Privatrechtsstiftungsgesetz nicht verbunden.

Kompetenz

Kompetenzrechtlich ist der Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesen), wie auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG hinsichtlich des abgabenrechtlichen Teils gestützt. Die Zuständigkeit zur Erlassung und Vollziehung von Vorschriften über Stiftungen und Fonds sind zwar im Art. 10 Abs. 1 Z 13 und Art. 15 Abs. 1 B-VG geregelt, wonach die Gesetzgebung und Vollziehung des Stiftungs- und Fondswesens, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessensbereich des Landes hinausgehen nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden, dem Bund zukommt, im übrigen den Ländern. Stiftungen im Sinn dieser Kompetenznorm sind solche, wie sie vor allem im § 646 ABGB und in seiner Folge im § 2 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz definiert sind (Strejcek, Kompetenzrechtliche Probleme des österreichischen Stiftungsrechts in Csoklich-Müller, Die Stiftung als Unternehmer, 1990, 1 [4 ff]). So hat der VfGH erkannt (VfSlg 1952/2318), daß die Länder für die Erlassung von Vorschriften über Vermögensmassen, die nicht der

- 13 -

Begriffsbestimmung einer Stiftung des ABGB entsprechen, nicht zuständig seien. Neue Stiftungsarten, wie hier Privatstiftungen sind von den genannten Kompetenzvorschriften nicht umfaßt. Das Gesetz berührt auch bestehende Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz nicht, vielmehr bleibt dieses Gesetz unverändert gültig.

Besonderer Teil**Zum Gesetzestitel**

Der Begriff "Privatrechtsstiftungsgesetz" weist darauf hin, daß Regelungsinhalt eine andere als die im geltenden Recht geregelte Stiftungsart ist, und zwar eine Stiftung, für die die Förderung und Wahrung des Gemeinwohls nicht Wesensmerkmal ist, die also auch zu rein privaten Zwecken errichtet werden kann und privatrechtlich, ähnlich wie eine Handelsgesellschaft, organisiert ist und wie diese durch Eintragung im Firmenbuch und nicht auf Grund einer behördlichen Genehmigung entsteht. Der Begriff "Stiftung" wurde als eingeführter und allgemein verständlicher Begriff beibehalten. Er soll darauf hindeuten, daß es sich um einen Vermögensträger handelt, der vom Willen eines Stifters geprägt ist.

Zum Artikel I**Zum § 1 (Begriff der Privatrechtsstiftung)**

Abs. 1

Die Privatrechtsstiftung wird durch Auflistung der wesentlichen Merkmale definiert. Zugleich umschreibt die Bestimmung den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes.

Die Privatrechtsstiftung muß einen "erlaubten Zweck" haben. Gegenüber der (herkömmlichen) Stiftung ist der Zweckbereich wesentlich erweitert; die

- 2 -

Privatrechtsstiftung kann rein private Zwecke, sogar die Selbstbegünstigung des Stifters zum Zweck haben. Irgendein Zweck muß jedoch vom Stifter vorgegeben sein. Eine Stiftung ohne Zweck ist unzulässig. Der Zweck muß unmittelbar nach außen gerichtet sein, die bloße Verwaltung des eigenen Vermögens ist daher kein Zweck im Sinne des Gesetzes. Der Zweck muß sich im Rahmen des Erlaubten bewegen, darf also nicht unsittlich oder gesetzwidrig sein. (s. dazu auch die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1).

Die Stiftung muß gewidmetes Vermögen haben; das heißt, es muß ihr schon bei der Errichtung ein Vermögen gewidmet worden sein. Hätte sie kein Vermögen, so wäre sie auch kein Vermögensträger im Sinn der Bestimmung. Wird sie vermögenslos, so wird sie ihren Zweck nicht (mehr) erreichen können, was zur Auflösung führt (§ 29 Abs. 1 Z 2).

Zum Wesen der Privatrechtsstiftung gehört auch, daß Aufgaben und Ziele von dem Stifter bestimmt werden. Damit dieses Wesensmerkmal der Privatrechtsstiftung erfüllt ist, wird es ausreichen, wenn der Stifter Aufgaben der Stiftung oder Ziele allgemein umschreibt. Eine detaillierte Zielvorgabe und Vorgabe des Weges zur Zielerreichung ist nicht erforderlich. Der Stifter kann dem Stiftungsvorstand einen Handlungs- und Entscheidungsspielraum überlassen. Dies wird in manchen Fällen sogar notwendig und zweckmäßig sein, um der

Privatrechtsstiftung eine gewisse Beweglichkeit zu belassen.

Obgleich die Dauer der Privatrechtsstiftung nicht als Wesensmerkmal ausdrücklich genannt ist, wird die Privatrechtsstiftung regelmäßig nicht bloß für kurze Zeit errichtet werden, sondern auf Dauer angelegt sein. Dies hindert nicht, daß vom Stifter schon von vornherein ein bestimmter Endpunkt der Privatrechtsstiftung festgesetzt sein kann (siehe Erläuterungen zu § 29 Abs. 1 Z 3). Der Stifter kann unter Umständen die Stiftung auch durch Wiederruf zur Auflösung bringen.

Abs. 2

Die gewerbsmäßige Tätigkeit ist für Stiftungen nicht typisch. Vielmehr unterscheiden sie sich besonders dadurch von Handelsgesellschaften, daß sie keine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Dies entspricht auch der Struktur der Privatrechtsstiftung. Hinter ihr stehen keine Eigentümer, die das Risiko ihrer Tätigkeit tragen. Es ist daher zweckmäßig, die Privatrechtsstiftung von gewerblicher Tätigkeit aber auch von der Geschäftsführung mit einer Handelsgesellschaft oder der Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter in einer Personenhandelsgesellschaft fernzuhalten.

Hingegen soll durch die Anordnung des Abs. 2 die Ausübung von Nebentätigkeiten, wie sie in Lehre und Rechtsprechung anerkannt werden, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft nicht gehindert werden.

Abs. 3

Die Bestimmung soll klarstellen, daß die Eintragung der Privatrechtsstiftung in das Firmenbuch nicht deren Kaufmannseigenschaft nach sich zieht.

Zum § 2 (Name der Privatrechtsstiftung)

Die Privatrechtsstiftung hat einen Namen und keine Firma, weil sie kein Kaufmann ist (§ 1 Abs. 3).

Der Name muß das Wort "Privatrechtsstiftung" enthalten. Dadurch kann die Privatrechtsstiftung von einer "herkömmlichen" Stiftung unterschieden werden.

Der weitere geforderte Zusatz soll den Namen der Privatrechtsstiftung von anderen deutlich unterscheidbar machen. Eine Privatrechtsstiftung darf daher keinen Namen führen, der von seinem Wortlaut her mit dem anderer Privatrechtsstiftungen verwechselt werden kann. Es ist jedoch – vorbehaltlich der Rechte Dritter – durchaus zulässig, etwa den Namen des Stifters oder die Firma einer Handelsgesellschaft zu einem Teil des Namens der Privatrechtsstiftung zu machen.

Allerdings darf der Name der Privatrechtsstiftung nicht irreführend sein, er darf also nicht zu falschen Schlüssen etwa über den Zweck der Privatrechtsstiftung oder den Stifter führen. Das heißt aber nicht, daß der Name auf den Zweck oder den Stifter hinweisen muß.

- 5 -

Zum § 3 (Stifter, Zustiftung)

Abs. 1

Es können sich auch mehrere Personen zusammenschließen - etwa auch in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts - und eine Stiftung errichten.

Durch die Wendung "natürliche oder juristische Personen", sollen Personenhandelsgesellschaften oder Erwerbsgesellschaften als Stifter nicht ausgeschlossen werden.

Bei einer Stiftermehrheit muß nicht jeder der Stifter zum Stiftungsvermögen beitragen. Stifter ist, wer als solcher bei Errichtung der Stiftung auftritt und auf dessen Willen die Stiftung beruht. Der Stiftung muß nur insgesamt von den Stiftern ein Vermögen gewidmet sein.

Eine Privatrechtsstiftung von Todes wegen kann nur eine natürliche Person zum Stifter haben. Eine Stiftermehrheit würde hier erhebliche rechtliche Probleme mit sich bringen (Übereinstimmung der Stiftungserklärungen, verschiedener Todeszeitpunkt der Stifter und damit notwendige Übergangsbestimmungen usw.) Da auch kein Bedarf nach Privatrechtsstiftungen von Todes wegen durch mehrere Stifter besteht, wurde diese Möglichkeit ausgeschlossen.

Abs. 2

Rechte, die das Gesetz dem Stifter besonders einräumt sind:

- die Errichtung der Stiftungsurkunde und Ausgestaltung der Privatrechtsstiftung

- 6 -

- die Vorlage des Prüfungsberichts (§ 24 Abs. 3),
- die Zustimmung zu Änderungen der Stiftungsurkunde
(§ 26 Abs. 1).

Außerdem kann sich der Stifter den Widerruf vorbehalten.

Mehrere Stifter üben die ihnen zustehenden Rechte gemeinsam aus. Kommt es zu keiner gemeinsamen Willensbildung, so unterbleibt die Ausübung des Rechts. Die Stiftungsurkunde kann jedoch Stimmerfordernisse, etwa nach den Anteilen des gestifteten Vermögens, vorsehen.

Abs. 3

Es würde dem Wesen der Stiftung widersprechen, könnten andere Personen als der Stifter, auch wenn es sich um Rechtsnachfolger handelt, auf die Privatrechtsstiftung gestaltend einwirken. Daher gehen Gestaltungsrechte des Stifters nicht auf die Rechtsnachfolger über.

Abs. 4

Die "Zustiftung" ist die unentgeltliche Widmung (Zuwendung) von Vermögen an eine bereits bestehende Privatrechtsstiftung. Da der Zustifter nicht die Stellung eines Stifters erlangt und die Privatrechtsstiftung der Zuwendung zustimmen muß, unterscheidet sich eine solche Zustiftung nicht von einer Schenkung. Der Zustifter kann Bedingungen, etwa hinsichtlich der Verwendung des zugestifteten Vermögens stellen. Die Privatrechtsstiftung wird eine solche bedingte Zustiftung aber nur dann annehmen können, wenn die Bedingung der Stiftungs- oder

Stiftungszusatzurkunde nicht widerspricht. Eine Zweckbindung der Zustiftung muß mit dem Zweck der Privatrechtsstiftung gleichlaufen. So wird eine Privatrechtsstiftung mit dem Ziel der Förderung der Wissenschaft eine Zustiftung unter der Bedingung, daß das zugestiftete Vermögen zur Förderung der Kunst verwendet wird, nicht ohne Änderung der Stiftungsurkunde annehmen können.

Zum § 4 (Stiftungsvermögen)

Das Vermögen der Privatrechtsstiftung muß mindestens eine Million S betragen. Das Mindestvermögen muß durch Widmung der Stifter aufgebracht werden; es genügt nicht, wenn es nur durch Zustiftungen erreicht wird.

Das Mindestvermögen muß der Privatrechtsstiftung nicht nur gewidmet sein, sondern auch in ihre Verfügungsmacht übergehen. Die Eintragung im Firmenbuch setzt eine Erklärung des Stiftungsvorstands voraus, daß ihm das gewidmete Vermögen zur freien Verfügung steht (§ 11 Abs. 2 Z 2) und eine entsprechende Bestätigung einer inländischen Bank oder der Österreichischen Postsparkasse hinsichtlich des Barvermögens (§ 11 Abs. 2 Z 4).

Das Stiftungsvermögen kann in jeder Form aufgebracht werden (§ 10). Insbesondere muß es kein ertragbringendes Vermögen sein.

Zum § 5 (Begünstigter)

Der Entwurf verwendet an mehreren Stellen den Begriff des "Begünstigten" (§ 7 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2 und 3, § 19, § 23 Abs. 3). Dies macht eine Umschreibung des Begriffs zweckmäßig. In manchen Fällen werden in der Stiftungsurkunde eine oder mehrere Personen als Begünstigte individualisiert sein. Begünstigte Personen können aber auch nach allgemeinen Merkmalen umschrieben sein. In diesem Fall sind alle, auf die diese allgemeinen Merkmale zutreffen, Begünstigte im Sinn des Gesetzes und haben die angeführten Rechte. Wenn die Stiftungsurkunde nicht die Begünstigung von Personen, sondern von Zwecken, Tätigkeiten usw. vorsieht, so sollen als Begünstigte diejenigen Personen angesehen werden, die an der stiftungsgemäßen Verwaltung des Vermögens unmittelbar oder mittelbar ein wirtschaftliches Interesse haben, vor allem also die Personen, die die begünstigte Tätigkeit ausüben.

Stiftungsgemäße Verwaltung ist nicht nur die von § 16 Abs. 3 dem Stiftungsvorstand aufgetragene sparsame und sorgfältige Verwaltung; sie muß vielmehr auch geeignet sein, den Stiftungszweck bestmöglich zu erreichen.

Ein wirtschaftliches Interesse hat eine Person an der stiftungsgemäßen Verwaltung, wenn sie daraus vermögenswerte Vorteile ziehen kann.

Aus der Begriffsumschreibung kann ein (klagbarer) Anspruch des Begünstigten gegen die Privatrechtsstiftung

- 9 -

nicht abgeleitet werden. Ein solcher Anspruch müßte sich vielmehr aus der Stiftungsurkunde ergeben.

Zum § 6 (Letztbegünstigter)

Letztbegünstigte gehören wie etwa Begünstigte zu den "Beteiligten" an einer Privatrechtsstiftung. Um Mißverständnisse zu vermeiden - der Begriff könnte nach seinem gewöhnlichen Wortsinn auch einen Begünstigten bezeichnen, der erst dann zum Zug kommt, wenn ein primär Begünstigter als solcher ausfällt -, wird dieser Begriff allgemein umschrieben. Der Entwurf verwendet den Begriff im § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 bis 5.

Zum § 7 (Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde)

Die Stiftungsurkunde ist die Rechtsgrundlage der Stiftung, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag einer Handelsgesellschaft vergleichbar. In der Stiftungsurkunde kommt der Stifterwille zum Ausdruck kommen. Die Stiftungsurkunde muß in der Form eines Notariatsaktes beurkundet sein (§ 33 Abs. 1).

Abs. 1

Die in Abs. 1 aufgezählten Regelungsgegenstände bilden den notwendigen Inhalt einer Stiftungsurkunde. Fehlt eine der aufgezählten Regelungen, so handelt es sich nicht um eine Stiftungsurkunde im Sinn des § 7, die Grundlage für die Eintragung einer Privatrechtsstiftung werden kann.

- 10 -

Die Stiftungserklärung ist die Bekundung des Willens des Stifters, eine Stiftung ins Leben rufen zu wollen und dieser Stiftung ein Vermögen zuzuwenden.

Der Stiftungszweck ist ein wesentliches Merkmal der Stiftung. Es ist dem Stifter überlassen, den Stiftungszweck allgemein oder konkret zu umschreiben oder durch eine allgemeine oder konkrete Begünstigtenregelung. Ist der Stiftungszweck nur allgemein umschrieben (etwa "Förderung der Krebsforschung"), so ist davon auszugehen, daß der Stiftungsvorstand nach dem Stifterwillen ein weites Ermessen bei der Ermittlung des konkreten Begünstigten hat.

Die Bestimmung des Stiftungsvorstands kann konkret, aber auch allgemein geschehen. Im Fall der Privatrechtsstiftung von Todes wegen kann allerdings eine zu allgemeine Regelung zu Schwierigkeiten bei der Errichtung der Stiftung führen.

Zu unterscheiden ist die Bestimmung des ersten Stiftungsvorstands von dessen Bestellung. Die Bestimmung ist die Regelung, wer zum Stiftungsvorstand bestellt werden soll. Die Bestellung ist die Einsetzung des Stiftungsvorstands (dazu siehe Erläuterungen zu § 15 Abs. 4). Sie ist erst mit der Zustimmung des Stiftungsvorstands vollzogen.

Abs. 2

Ergänzende, auf die Privatrechtsstiftung bezügliche Willensäußerungen des Stifters sind - im Interesse der

- 11 -

Rechtssicherheit - nur wirksam, wenn sie in der Stiftungsurkunde oder in der Stiftungszusatzurkunde, die in der Stiftungsurkunde für zulässig erklärt sein muß, aufgenommen sind. Auf solche Regelungen des Stifters können sich Stiftungsorgane oder etwa Begünstigte also nur berufen, wenn sie in der Stiftungsurkunde aufscheinen. Ebenso sind die Stiftungsorgane nicht gebunden, einen nicht in der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde niedergelegten Willen des Stifters zu beachten. Ein nicht in der Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde geäußerter Willen des Stifters kann jedoch zur Auslegung der Stiftungsurkunde herangezogen werden, wobei zu beachten ist, daß es stets auf den Willen des Stifters bei Errichtung der Stiftungsurkunde (Stiftungszusatzurkunde), nicht auf einen späteren Willen ankommt.

Die Stiftungsurkunde kann durch eine Stiftungszusatzurkunde ergänzt werden und zwar durch eingehendere Regelungen des notwendigen Inhalts der Stiftungsurkunde (Stiftungszweck, Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands usw.). Es können aber auch ergänzende Regelungen getroffen werden. Regelungen in der Stiftungszusatzurkunde dürfen aber nicht in Widerspruch zu jenen der Stiftungsurkunde stehen.

Das Instrument der Stiftungszusatzurkunde - sie ist im Gegensatz zur Stiftungsurkunde bei der Anmeldung zum Firmenbuch nicht vorzulegen, wird also nicht

veröffentlicht, - ermöglicht es, gewisse Angaben über die Privatrechtsstiftungen, etwa wer konkret die Begünstigten sind, von der im übrigen gegebenen Publizität auszunehmen. An einer zu weit gehenden Offenlegung hinsichtlich aller Details, wie etwa über die konkreten Begünstigten, besteht kein gerechtfertigtes Interesse der Öffentlichkeit. Eine solche Offenlegung würde auch über den internationalen Standard hinausgehen.

Die in Z 1 bis 5 aufgezählten Punkte, die Inhalt einer Stiftungszusatzurkunde sein können, sind eine Aufzählung von Beispielen, die in der Praxis wohl am häufigsten vorkommen werden.

Die Rechte von Organen und Personen, denen besondere Aufgaben und Rechte übertragen sind, sind nicht immer gleich geregelt. So kann nur ein Mitglied eines Organs die Privatrechtsstiftung im Prozeß zur Wahrung des Stiftungszwecks vertreten (§ 14) und besteht die Verschwiegenheitspflicht des Stiftungsprüfers nicht gegenüber Organen, aber gegenüber Personen, denen keine Kontrollfunktion zukommt (§ 24 Abs. 2); ein Mitglied eines Organs kann unabhängig von der Organfunktion eine Auflösungsklage erheben, eine Person nur, wenn sie dazu ermächtigt ist (§ 29 Abs. 2). Es muß daher in solchen Fällen durch Auslegung der Stiftungsurkunde entschieden werden, ob ein Organ eingerichtet ist oder nicht. Ist eine

Person namentlich mit einer Aufgabe betraut und keine Nachfolgeregelung getroffen, so wird davon auszugehen sein, daß kein Organ geschaffen ist.

Wenn die Stiftungsurkunde oder die Stiftungszusatzurkunde lückenhaft ist, so wird die Lücke durch Auslegung zu schließen sein, wobei es hier auf den mutmaßlichen Willen des Stifters zur Zeit der Errichtung der Stiftungsurkunde ankommt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß es regelmäßig dem Stifterwillen entspricht, dem Stiftungsvorstand oder anderen Stiftungsorganen einen Ermessensspielraum bei ihrer Tätigkeit einzuräumen.

Zum § 8 (Errichtung und Entstehung der Privatrechtsstiftung)

Abs. 1

Errichtung ist das auf das Entstehen der Privatrechtsstiftung zielende Tätigwerden von Personen. Der Errichtungsvorgang ist mit dem Entstehen der Privatrechtsstiftung abgeschlossen. Mit der Eintragung im Firmenbuch ist die Privatrechtsstiftung entstanden. Die Eintragung im Firmenbuch ist daher konstitutiv.

Abs. 2

Die Bestimmung ist § 34 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 und § 2 Abs. 1 GmbHG nachgebildet.

Zum § 9 (Privatrechtsstiftung von Todes wegen)

Eine Privatrechtsstiftung kann nicht nur unter Lebenden, sondern auch von Todes wegen errichtet werden (§ 8 Abs. 1). Besonderheiten im Zusammenhang mit der Errichtung einer Privatrechtsstiftung von Todes wegen sind in § 9 zusammengefaßt.

Abs. 1

Das Vermögen der Privatrechtsstiftung soll vom Nachlaß, dem Vermögen des Stifters und seiner Rechtsnachfolger, schon ab dem Tod des Stifters getrennt gehalten werden. Neben gebühren- und abgabenrechtlichen Wirkungen, hat diese Bestimmung zur Folge, daß der Stiftungskurator die Rechtsnachfolger des Stifters nicht auf Übertragung des Rechts (Eigentum) am Vermögen, sondern – gegebenenfalls – bloß auf Herausgabe klagen muß. Dazu kommt, daß das Stiftungsvermögen für die Schulden des Erblassers nicht haftet. Gläubiger des Stifters können allerdings die Stiftung anfechten (§ 28).

Bis zur Entstehung der Privatrechtsstiftung ist das gestiftete Vermögen eigentümerlos. Es wird ähnlich wie der Nachlaß vor Einantwortung als eine selbständige Vermögensmasse anzusehen sein. Der Vermögensübergang vollzieht sich durch Übernahme des Vermögens und durch Intabulation gestifteter Liegenschaften.

Kommt die Privatrechtsstiftung nicht zustande, so handelt es sich rückblickend betrachtet nicht um Stiftungsvermögen im Sinn der Bestimmung. Es fällt in diesem Fall von Anfang an in den Nachlaß.

Abs. 2

Dem Gerichtskommissär obliegt es, im Nachlaßverfahren eine letztwillige Verfügung des Erblassers kundzumachen. Es ist daher zweckmäßig, dem Gerichtskommissär die Feststellung zu übertragen, daß eine Stiftungsurkunde über eine von Todes wegen errichtete Stiftung vorliegt.

Nach einer solchen Feststellung hat er dafür zu sorgen, daß die Privatrechtsstiftung errichtet wird. Dazu genügt es, daß er den ersten - bereits bestellten - Stiftungsvorstand verständigt, der die weiteren Schritte veranlassen muß. Ist der erste Stiftungsvorstand nicht bestellt, so wird der Gerichtskommissär dies dem Gericht mitzuteilen haben, das einen Stiftungskurator bestellt. Zuständig ist dazu das in § 34 genannte Gericht, also nicht das Verlassenschaftsgericht.

Im Hinblick darauf, daß der erste Stiftungsvorstand die Privatrechtsstiftung zum Firmenbuch anzumelden hat (§ 11 Abs. 1), dazu der Stiftungsvorstand aber bestellt sein muß, wird die Bestellung eines Stiftungskurators nur dann entbehrlich sein, wenn der Stifter von Todes wegen auch den Stiftungsvorstand bestellt hat und die Vorstandsmitglieder diese Bestellung annehmen.

In allen anderen Fällen ist ein Stiftungskurator einzusetzen, der nach den Vorgaben der Stiftungsurkunde die Mitglieder des Stiftungsvorstands auszuwählen und zu bestellen hat.

Es ist auch Sache des Stiftungskurators, die (tatsächliche) Absonderung des Stiftungsvermögens vom Nachlaß zu fordern. Weiters obliegt ihm die Verwaltung des Stiftungsvermögens bis zur Bestellung des Stiftungsvorstands (Abs. 3 Z 2).

Abs. 3

Naturgemäß endet die Aufgabe und Befugnis des Stiftungskurators sobald die Privatrechtsstiftung entstanden, sie also auf Grund der Anmeldung des vom Stiftungskurator bestellten Vorstandes zum Firmenbuch eingetragen ist oder sobald die Unmöglichkeit der Entstehung feststeht. Der Klarheit wegen ist in beiden Fällen eine Enthebung durch das Gericht vorgesehen. Auch wenn der Stiftungskurator noch nicht enthoben ist, verwaltet er das Stiftungsvermögen nur bis zur Bestellung des (ersten) Stiftungsvorstands. Es bleibt der Privatrechtsstiftung aber unbenommen, ihr Vermögen selbst zu verwalten.

Bei der Beurteilung, wann das Entstehen der Privatrechtsstiftung unmöglich geworden ist, ist kein zu strenger Maßstab anzulegen; es genügt, wenn dargetan wird, daß nach dem normalen Verlauf mittelfristig betrachtet

nicht alle Voraussetzungen für das Entstehen der Privatrechtsstiftung erfüllt werden können. Die bloß abstrakte Möglichkeit, daß die fehlende Voraussetzung in der Zukunft doch erfüllt werden kann, rechtfertigt die Aufrechterhaltung der Stiftungskuratel nicht.

Abs. 5

Die Kostenersatzregelung ist wie in § 10 Abs. 4 dem § 27 Aktiengesetz 1965 nachgebildet. Die Kosten des Stiftungskurators sind Gründungskosten. Kommt die Privatrechtsstiftung nicht zustande, so belasten die Kosten den Nachlaß oder die Rechtsnachfolger des Stifters (der Anlaß zum Gründungsversuch gegeben hat).

Zum § 10 (Gründungsprüfung)

Wenn das Mindestvermögen der Privatrechtsstiftung nicht in Geld besteht, wird durch die Tätigkeit des Gründungsprüfers sichergestellt, daß das gewidmete Vermögen den Wert des Mindestvermögens (§ 4) erreicht.

Die Bestimmung ist im übrigen - angepaßt an die Eigenheiten der Privatrechtsstiftung - der aktienrechtlichen Gründungsprüfung (§§ 25 bis 27 Aktiengesetz 1965) nachgebildet.

Das Vorliegen des Prüfungsberichts ist Eintragungsvoraussetzung (§ 11 Z 5). Der Begünstigte kann Einsicht verlangen (§ 19 Abs. 1).

- 18 -

Zum § 11 (Anmeldung zum Firmenbuch)

Abs. 1

Unter "erster Stiftungsvorstand" sind jene Personen zu verstehen, die - unter der Bedingung des Entstehens der Privatrechtsstiftung - zum ersten Stiftungsvorstand bestellt sind. Sie werden auf der Grundlage dieser Bestimmung als Stiftungsvorstand der künftigen Privatrechtsstiftung tätig (vgl. § 15 Abs. 2 FBG).

Abs. 2

Die Bestimmung, wonach die Mitglieder des Stiftungsvorstands die Erklärung abzugeben haben, daß sich das Stiftungsvermögen - für die künftige Privatrechtsstiftung - in ihrer Verfügung befindet, ist § 10 Abs. 3 GmbHG nachgebildet: Für Schäden aus schuldhafter falscher Angabe haften die Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Privatrechtsstiftung.

Die Erklärung ist vorzulegen, sie kann natürlich auch in der Anmeldung selbst enthalten sein.

Zum § 12 (Eintragung in das Firmenbuch)

Abs. 1

Daß Privatrechtsstiftungen in das Firmenbuch einzutragen sind, entspricht dem § 8 Abs. 1 letzter Halbsatz, wonach Privatrechtsstiftungen erst mit der Eintragung im Firmenbuch entstehen. Einerseits ist die Bestimmung eine Anordnung, die Privatrechtsstiftung im Firmenbuch einzutragen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Es handelt sich darüber hinaus um eine gesetzliche Regelung, auf die § 2 Z 11 FBG bezug nimmt. Die Privatrechtsstiftung ist damit im Sinn dieser Bestimmung ein sonstiger Rechtsträger, dessen Eintragung gesetzlich vorgesehen ist.

Abs. 2

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts zur Führung des Firmenbuchs ist nach § 120 Abs. 2 JN an den Ort der Haupt- oder Zweigniederlassung eines Unternehmens geknüpft. Da eine Privatrechtsstiftung kein Unternehmen ist und die örtliche Zuständigkeit daher nicht auf § 120 Abs. 2 JN gestützt werden kann, regelt Abs. 2 die örtliche Zuständigkeit zur Führung des Firmenbuchs hinsichtlich der Privatrechtsstiftungen gesondert. Es wird, dem Grundgedanken des § 120 Abs. 2 JN entsprechend, an den Sitz der Privatrechtsstiftung angeknüpft.

Abs. 3

Da § 3 FBG über die allgemeinen Eintragungen von "Firma" spricht, die Privatrechtsstiftung aber eine solche nicht hat, und von "Geschäftszweig", die Privatrechtsstiftung aber in einem solchen im engeren Sinn ebenfalls nicht tätig werden kann, und weder Satzung noch Gesellschaftsvertrag im Sinn des § 3 Z 7 FBG hat, sondern eine Stiftungsurkunde, kann die Bestimmung für Privatrechtsstiftungen wie angeordnet nur sinngemäß angewendet werden (statt "Firma" "Name der Privatrechtsstiftung" usw.).

- 20 -

Stiftungszweck und Datum der Stiftungsurkunde sind sonstige im Sinn des § 3 Z 16 FBG gesetzlich vorgesehene Eintragungsgegenstände.

Abs. 4

Mit der Errichtung der Stiftungsurkunde und mit der Bestellung des ersten Stiftungsvorstands hat der Stifter - abgesehen von einem allfälligen Widerruf - seine Einflußmöglichkeit auf das Entstehen der Stiftung ausgeschöpft, weil die Privatrechtsstiftung vom ersten Stiftungsvorstand anmeldet wird. Daher hindert der Tod des Stifters vor Anmeldung, aber nach Errichtung der Stiftungsurkunde, die Eintragung nicht.

Hat der Stifter zwar die Stiftungsurkunde errichtet, aber noch keinen ersten Stiftungsvorstand bestellt, so gibt es niemanden, der die Privatrechtsstiftung zur Eintragung im Firmenbuch anmelden kann (§ 11 Abs. 1). In diesem Fall hindert nicht der Tod des Stifters die Eintragung, sondern der Umstand, daß es keinen ersten Stiftungsvorstand gibt. In analoger Anwendung des § 9 kann der Gerichtskommissär für eine Eintragung der Stiftung sorgen oder ein Stiftungskurator bestellt werden.

Zum § 13 (Organe der Privatrechtsstiftung)

Von der Einführung eines aufsichtsratsähnlichen Stiftungsorgans wurde im Hinblick auf die Eigenart der Stiftung abgesehen. Bei Handelsgesellschaften ist der

Aufsichtsrat den Gesellschaftern verantwortlich. Personen, die den Gesellschaftern entsprechen, gibt es jedoch bei der Stiftung typischerweise nicht. Zur Wahrung des Stiftungszwecks kann der Stifter nach Abs. 2 ein Organ einsetzen, etwa zur Mitwirkung an der Verwaltung oder zur zusätzlichen Kontrolle. Soll im Interesse der Begünstigten - die einen Anspruch nur haben, wenn er ihnen vom Stifter eingeräumt ist - eine zusätzliche Kontrollmöglichkeit vorgesehen werden, so obliegt es dem Stifter, dies anzuordnen. Da die Stiftung keine gewerbliche Tätigkeit ausübt, ist neben dem Stiftungsprüfer zum Schutz der Gläubiger ein weiteres Kontrollorgan nicht erforderlich (s. dazu Erläuterungen zu § 15 Abs. 2).

Zum § 14 (Wahrung des Stiftungszweckes)

Die besondere Klagsmöglichkeit zur Wahrung des Stiftungszwecks stellt einen inneren Kontrollmechanismus der Privatrechtsstiftung dar.

Jedes Mitglied eines Organs kann eine gegen Mitglieder des Stiftungsvorstands und gegen den Stiftungsprüfer gerichtete Klage einbringen. Eine auf diese Bestimmung gestützte Klage kann nicht gegen Mitglieder weiterer Organe gerichtet sein.

Das klagende Organmitglied handelt im Namen der Privatrechtsstiftung: Die Privatrechtsstiftung ist also Kläger, sie trägt daher auch das Prozeßrisiko.

Die der Privatrechtsstiftung auferlegten Prozeßkosten können bei schuldhafter Schlechtvertretung zu einem Schadenersatzanspruch der Privatrechtsstiftung führen.

Die Bestimmung enthält eine Sonderregelung für die Vertretung der Privatrechtsstiftung. In einem Prozeß nach § 14 gilt die allgemeine Vertretungsregelung des § 16 Abs. 1 nicht.

Voraussetzung einer Klage nach § 14 ist, daß sie zur Wahrung des Stiftungszwecks erhoben wird. Sollte sich im Prozeß herausstellen, daß die Klage nicht zur Wahrung des Stiftungszwecks erhoben wurde, so fehlt es an einer Voraussetzung für die Anwendung der Sondervertretungsregelung. Das Verfahren wird mangels Vertretung der Privatrechtsstiftung nichtig sein.

Abs. 2

Erleidet die Privatrechtsstiftung durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Organhandeln oder Handeln eines Mitglieds eines Organs einen Schaden, und hat die Privatrechtsstiftung einen Schadenersatzanspruch, so muß die Geltendmachung des Anspruchs sichergestellt sein. Im Regelfall hat diesen Anspruch der Stiftungsvorstand, der ja die Privatrechtsstiftung vertritt, geltend zu machen. Richtet sich der Anspruch aber gegen ein Mitglied des Stiftungsvorstands oder alle Mitglieder des

Stiftungsvorstands, so wäre ohne die Vertretungsregelung des Abs. 2 die Privatrechtsstiftung unvertreten und es müßte ein Kurator bestellt werden.

Jedes Organ oder Mitglied eines Organs kann die Klage erheben, auch wenn sie nicht gegen ein Vorstandsmitglied gerichtet ist. Es kann also auch der Stiftungsprüfer einen Schadenersatzanspruch der Privatrechtsstiftung gegen den Stiftungsvorstand oder Vorstandsmitglieder geltend machen, aber auch in der Stiftungsurkunde (Stiftungszusatzurkunde) – möglicherweise zu anderen Zwecken – bestellte Organe können auf Grund dieser Bestimmung die Privatrechtsstiftung im Schadenersatzprozeß vertreten. So wird die Möglichkeit, daß die Privatrechtsstiftung ihren Ersatzanspruch durchsetzt, erhöht.

Durch die Bestimmung wird die allgemeine Vertretungsmacht des Stiftungsvorstands beschränkt.

Der Vertreter in dem Schadenersatzprozeß kann seinerseits durch schlechte (Prozeß-)Vertretung der Privatrechtsstiftung einen Schaden zufügen (etwa durch Abschluß eines ungünstigen Vergleichs); gegen ihn kann ebenfalls eine Schadenersatzklage erhoben werden.

Zum § 15 (Stiftungsvorstand)

Abs. 1

Mit den Vorschriften über die Zusammensetzung des Stiftungsvorstands soll eine professionelle Vertretung und Verwaltung der Privatrechtsstiftung erreicht werden. Ein

Mitglied des Stiftungsvorstands muß im Inland zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sein (also ein Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder). Das Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland zumindest zweier Vorstandsmitglieder bezweckt eine möglichst effektive Vertretung und Verwaltung der Privatrechtsstiftung durch Hintanhaltung allfälliger Zustellungsprobleme.

Abs. 2

Da es nicht selten im Ermessen des Stiftungsvorstands liegen wird, welcher von mehreren möglichen Begünstigten und in welchem Ausmaß Zuwendungen aus der Privatrechtsstiftung erhält, sind, um Kollisionen zu vermeiden, der Begünstigte und gewisse ihm nahestehende Personen von einer Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand ausgeschlossen. Will der Stifter dem Begünstigten eine besondere Funktion in der Privatrechtsstiftung einräumen, so kann er - was in der internationalen Praxis oft getan wird - einen "Beirat" mit kontrollierender oder sogar auch weisungsgebender Funktion einrichten.

Von einem solchen zusätzlichen Organ (§ 13 Abs. 2) wäre der Begünstigte nicht ausgeschlossen.

Abs. 3

Damit der Ausschlußtatbestand des Abs. 2 nicht umgangen werden kann, sind juristische Personen, an denen Begünstigte in bestimmtem Umfang beteiligt sind, von einer Funktion im Stiftungsvorstand ausgeschlossen.

Abs. 4

Die Bestimmung über die gerichtliche Bestellung des Stiftungsvorstands setzt das Bestehen der Privatrechtsstiftung voraus und gilt daher nicht für den ersten Stiftungsvorstand. Dieser ist vom Stifter oder bei der Privatrechtsstiftung von Todes wegen gegebenenfalls vom Stiftungskurator schon vor der Entstehung der Privatrechtsstiftung zu bestellen.

Wer nach dem Ausscheiden von Mitgliedern des ersten Stiftungsvorstands neue Mitglieder zu bestellen hat, muß in der Stiftungsurkunde geregelt sein.

Die gerichtliche Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands ist nur ein letztes Mittel, und kommt dann zur Anwendung, wenn eine entsprechende Regelung in der Stiftungsurkunde (§ 7 Abs. 1 Z 5) oder in der Stiftungszusatzurkunde nicht vollzogen wird oder vollzogen werden kann; ein dringendes Vertretungsbedürfnis der Privatrechtsstiftung ist jedoch nicht Voraussetzung.

Das Gericht hat auch von Amts wegen tätig zu werden; es wird also, ohne die Frage der Antragsberechtigung etwa des Begünstigten prüfen zu müssen, auf seine Anzeige hin den Stiftungsvorstand zu ergänzen haben.

Bei der Auswahl des Stiftungsvorstandsmitglieds hat das Gericht nicht nur die Erfordernisse des Abs. 1 und die Ausschließungsgründe der Absätze 2 und 3 zu berücksichtigen, sondern auch die Eignung der Person im Hinblick auf die Tätigkeit der Privatrechtsstiftung.

Mit der gerichtlichen Bestellung einer Person zum Mitglied des Stiftungsvorstands, ist nicht zugleich das Innenverhältnis zur Privatrechtsstiftung geregelt. Dazu siehe die Erläuterungen zu § 16 Abs. 2.

Zum § 16 (Aufgaben des Stiftungsvorstands, Vertretung der Privatrechtsstiftung)

Abs. 1

Die Verpflichtung des Stiftungsvorstands, bei seiner Tätigkeit die Bestimmungen der Stiftungsurkunde einzuhalten und für die Erfüllung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen, entspricht der Natur der Privatrechtsstiftung, wie sie im § 1 Abs. 1 zum Ausdruck kommt (Aufgaben und Ziele der Privatrechtsstiftung werden vom Stifter bestimmt). Diese Verpflichtung des Stiftungsvorstands besteht gegenüber der Privatrechtsstiftung, nicht jedoch gegenüber den Stiftern; gegenüber Begünstigten mittelbar, wenn diese einen Begünstigungsanspruch gegen die Privatrechtsstiftung haben.

Enthält die Stiftungsurkunde zur Vertretung keine Aussage, so ist aus § 17 Abs. 2 abzuleiten, daß jedes Mitglied des Stiftungsvorstands einzeln die Privatrechtsstiftung vertritt.

Besondere Vertretungsregelungen enthalten § 14 und § 29 Abs. 2.

Abs. 2

Als Rechtsgeschäfte der Privatrechtsstiftung mit einem Mitglied des Stiftungsvorstands kommen vor allem die Anstellungsverträge in Betracht. Hier besteht beim betreffenden Mitglied des Stiftungsvorstands eine Kollision. Aber auch die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands sind möglicherweise nicht ganz umbefangen, weil das betreffende Mitglied des Stiftungsvorstands seinerseits über ihren Anstellungsvertrag befindet. Daher soll nicht allein die Genehmigung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands (unabhängig von der allgemeinen Vertretungsregelung) genügen, sondern auch der Genehmigung durch das Gericht (nach § 34 im Außerstreitverfahren) bedürfen. Ohne die erforderlichen Genehmigungen ist das Rechtsgeschäft nicht wirksam zustande gekommen.

Abs. 3

An den Stiftungsvorstand werden ähnlich wie etwa nach § 84 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 an die Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft und nach § 25 GmbHG an den Geschäftsführer einer GmbH erhöhte Sorgfaltsanforderungen gestellt. Sie haben (gegenüber der Privatrechtsstiftung) die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubringen, auch wenn diese selbst kein Kaufmann ist (§ 1 Abs. 3).

Zum § 17 (Innere Ordnung des Stiftungsvorstands)

Die Regeln über die innere Ordnung des Stiftungsvorstands sind dispositiv und können durch andere

Regelungen in der Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde ersetzt werden. Wenn dies nicht geschehen ist und die Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde diesbezüglich dem Stiftungsvorstand auch keine Gestaltungsmöglichkeit einräumt, so kann der Stiftungsvorstand von den Bestimmungen des § 17 nicht abgehen. Die Ergänzung der Regeln über die innere Ordnung durch eine Geschäftsordnung (Vorstandsbeschluß) sind aber möglich.

Z 2

Abweichend von dem in Z 2 festgelegten Mehrheitsprinzip sieht § 26 Abs. 2 für die Änderung der Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde und § 29 Abs. 1 über die Auflösung der Privatrechtsstiftung einen einstimmigen Beschluß aller Mitglieder des Stiftungsvorstands vor.

Vorsitzender im Sinn der Bestimmung ist derjenige, der bei der Abstimmung konkret Vorsitzender ist; es kann bei Verhinderung des Vorsitzenden also auch sein Stellvertreter sein.

Z 3

Dem Recht, Sitzungen einzuberufen, steht kein Recht gegenüber, solche Sitzungen zu verhindern. Beruft also etwa der Stellvertreter des Vorsitzenden eine Sitzung des Stiftungsvorstands ein, so kann sie auch der Vorsitzende nicht verhindern.

Der Stiftungsvorstand könnte in einer ergänzenden Geschäftsordnung vorsehen, daß das Einberufungsrecht auch dem Stiftungsvorstand insgesamt oder einer Mehrheit der

Mitglieder des Stiftungsvorstands zukommt. Eine solche Regelung würde Z 3 nicht widersprechen.

Zum § 18 (Haftung des Stiftungsvorstands)

Die Bestimmung über die Haftung der Vorstandsmitglieder schließt eine im allgemeinen Schadenersatzrecht vorgesehene solidarische Haftung mehrerer Vorstandsmitglieder, die gemeinsam durch schuldhafte Pflichtverletzung einen Schaden herbeigeführt haben, nicht aus.

Zum § 19 (Auskunftsanspruch des Begünstigten)

Der Auskunftsanspruch des Begünstigten ist ein weiteres Kontrollinstrument; es kann jedoch in der Stiftungsurkunde oder in der Stiftungszusatzurkunde ausgeschlossen werden.

Abs. 1

Unter "Begünstigter" ist jeder Begünstigte im Sinn des § 5 zu verstehen, also unabhängig davon, ob er einen Anspruch gegen die Privatrechtsstiftung hat oder nicht.

Es kann Auskunft begehrt werden, welche Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks und ob konkret bezeichnete Maßnahmen gesetzt worden sind, nicht aber über zukünftige Maßnahmen.

Das Auskunftsbegehrten darf nicht schikanös sein. Wenn offenbar ist, daß der Begünstigte kein gerechtfertigtes Interesse an der Auskunft hat, wird die

Privatrechtsstiftung dem Verlangen nicht nachkommen müssen (wenn etwa ohne besonderen Grund Auskunft darüber begehr wird, wer vor 50 Jahren Leistungen aus der Privatrechtsstiftung erhalten hat).

Für schulhaft falsche Auskünfte oder eine schuldhafte Vorenthaltung von Urkunden, haftet die Privatrechtsstiftung dem Begünstigten nach den Regeln des bürgerlichen Rechts; diese kann sich nach den Regeln des bürgerlichen Rechts beim Stiftungsvorstand regressieren.

Besondere rechtliche Bedeutung hat der Auskunftsanspruch dort, wo der Begünstigte einen Anspruch gegen die Privatrechtsstiftung hat. In diesem Fall kann mit der Auskunft eine Leistungsklage gegen die Privatrechtsstiftung vorbereitet werden.

Abs. 2

Kommt die Privatrechtsstiftung dem Begehr nicht nach, so kann der Auskunftsanspruch gerichtlich geltend gemacht werden. Durch diese Bestimmung wird der Begünstigte nicht auf den Klagsweg verwiesen, so daß nach § 34 das Verfahren nach dem Außerstreitgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen der ZPO über die Beweissicherung abläuft. Die entsprechende Anwendung des § 386 Abs. 4 ZPO führt zu einer Rechtsmittelbeschränkung. Stattgebende Beschlüsse können durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Der Buchsachverständige, der in die Bücher der Privatrechtsstiftung Einsicht nimmt, wird vom Gericht als Sachverständiger bestellt. Er hat die Einsichtnahme im Rahmen des gerichtlichen Auftrags vorzunehmen; der gerichtliche Auftrag ist durch den Antrag des Begünstigten bedingt. Eine Einsichtnahme durch den Buchsachverständigen kommt dann nicht in Frage, wenn die begehrte Auskunft aus den genannten Unterlagen der Privatrechtsstiftung nicht erteilt werden kann.

Vor mißbräuchlichen Auskunftsbegehren schützt die Kostenregelung des § 388 Abs. 3 ZPO, die kraft Verweisung anzuwenden ist.

Zum § 20 (Beschränkung der Vertretungsbefugnis)
Grundsätzlich sind alle Mitglieder des Stiftungsvorstands einzeln vertretungsbefugt. Diese Vertretungsbefugnis kann durch Anordnung der Gesamtvertretung durch alle oder mehrere Mitglieder des Stiftungsvorstands eingeschränkt werden. Eine solche Einschränkung der Vertretungsmacht muß in der Stiftungsurkunde angeordnet sein.

Der Ausschluß eines Vorstandsmitglieds von der Vertretung ist nicht vorgesehen.

Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis durch die Stiftungsurkunde wird im Firmenbuch eingetragen, weil die Stiftungsurkunde dem Firmenbuchgericht vorzulegen ist

(§ 11 Abs. 2 Z 1). Ist die Beschränkung jedoch in der Stiftungszusatzurkunde angeordnet, so erfährt das Firmenbuchgericht davon nicht. Es hat keine Grundlage für die Eintragung einer solchen Beschränkung. Soll die Beschränkung Dritten gegenüber wirksam werden, so muß sie also eigens zum Firmenbuch angemeldet werden. Es obliegt dem Stiftungsvorstand, diese Eintragung anzumelden.

Besondere Vertretungsregelungen enthalten die §§ 14 und 29 Abs. 2. Sie gelten unbeschadet einer allfälligen Beschränkung der Vertretungsmacht durch die Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde.

Zum § 21 (Zeichnung)

Die Bestimmung entspricht § 72 Aktiengesetz 1965 und § 18 Abs. 2 GmbHG.

Zum § 22 (Rechnungslegung)

Die §§ 189 bis 216, 222 bis 234, 236 bis 239 und 243 HGB, auf die verwiesen wird, betreffen die Buchführung, die Inventarerrichtung, die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluß sowie Vorschriften über die Bewertung, die Bilanzgliederung, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Lagebericht. Diese Bestimmungen, die auf Kaufleute und Unternehmen zugeschnitten sind, sind sinngemäß anzuwenden. So ist als "Kaufmann" im Sinn der genannten Bestimmungen die Privatrechtsstiftung anzusehen; an die Stelle des "Handelsgewerbes" tritt die Tätigkeit der

Privatrechtsstiftung, an die Stelle des Eigenkapitals das Stiftungsvermögen. Gesellschafter gibt es in der Privatrechtsstiftung nicht, ebensowenig einen Firmenwert oder Aktien. Darauf bezügliche Bestimmungen sind nicht anwendbar.

Im Lagebericht ist auf die Erfüllung des Stiftungszwecks einzugehen. Es ist also darzustellen, wie der Stiftungszweck im abgelaufenen Geschäftsjahr erfüllt worden ist und wie seine Erfüllung in Zukunft beabsichtigt ist. Diese Ergänzung des Lageberichts ist für die Privatrechtsstiftung wesentlich. Nach der Natur der Privatrechtsstiftung kommt den Angaben über die Erfüllung des Stiftungszweckes größere Bedeutung zu als jenen über einen Gewinn. Bei der vorgesehenen Ergänzung des Lageberichts kommt es nicht allein auf Zahlen an, sondern auch auf andere Umstände wie etwa welchen Begünstigten welche Leistungen erbracht worden sind.

Zum § 23 (Stiftungsprüfer)

Der Stiftungsprüfer ist eines der beiden notwendigen Organe der Privatrechtsstiftung (§ 13 Abs. 1). Seine Aufgabe ist in erster Linie die Prüfung der Bücher (§ 24 Abs. 1). Er hat aber noch weitere Befugnisse (etwa Klage auf Auflösung nach § 29 Abs. 2 und zur Wahrung des Stiftungszwecks nach § 14).

Abs. 1

Der Stiftungsprüfer ist vom Stiftungsvorstand zu bestellen. In der Stiftungsurkunde oder in der Stiftungszusatzurkunde können Anordnungen hinsichtlich der Bestellung des Stiftungsprüfers enthalten sein. An diese Anordnungen muß sich der Stiftungsvorstand bei der Bestellung des Stiftungsprüfers halten (§ 16 Abs. 1). Eine unmittelbare Bestellung des Stiftungsprüfers durch die Stiftungsurkunde ist nicht vorgesehen.

Verabsäumt der Stiftungsvorstand, einen Stiftungsprüfer zu bestellen, so hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen einen Stiftungsprüfer zu bestellen. Diese Bestimmung entspricht § 15 Abs. 4 über die Bestellung eines Vorstandsmitglieds durch das Gericht.

Der Stiftungsprüfer ist nicht erst dann zu bestellen, wenn (erstmals) eine Prüfung erforderlich wird, sondern unverzüglich, damit die Privatrechtsstiftung möglichst bald nach ihrem Entstehen über alle notwendigen Organe verfügt. Darüber hinaus soll dem Stiftungsprüfer durch eine späte Bestellung nicht die Möglichkeit genommen werden, eine Klage zur Wahrung des Stiftungszwecks zu erheben.

Abs. 2

Die Bestimmung entspricht § 271 Abs. 1 HGB.

Abs. 3

Die Ausschlußgründe des Abs. 3 sind die des § 271 Abs. 2 und 3 HGB, angepaßt an die besonderen Verhältnisse der Privatrechtsstiftung.

Abs. 4

Die Regelung soll - wie die Möglichkeit der Bestellung durch ein Gericht nach Abs. 1 - sicherstellen, daß die Privatrechtsstiftung immer über ein Prüfungsorgan verfügt. Der Widerruf wird vom Stiftungsvorstand vorgenommen; er ist die Umkehrung der Bestellung nach Abs. 1. Widerruft der Stiftungsvorstand die Bestellung, ohne gleichzeitig einen anderen Stiftungsprüfer zu bestellen, so handelt er rechtswidrig und haftet der Privatrechtsstiftung. In einem solchen Fall hat das Gericht von Amts wegen nach Abs. 1 einen Stiftungsprüfer zu bestellen.

Zum § 24 (Prüfung)

Abs. 1

Die Prüfung ist die primäre Aufgabe des Stiftungsprüfers. Für Gegenstand und Umfang der Prüfung ist § 269 Abs. 1 HGB sinngemäß anzuwenden:
"Gesellschaftsvertrag oder Satzung" entspricht
"Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde".

Da der Lagebericht auch Ausführungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu enthalten hat, hat sich die Prüfung des Lageberichts auch darauf zu erstrecken. Der Stiftungsprüfer hat also zu prüfen, ob die Bestimmungen der Stiftungsurkunde hinsichtlich des Stiftungszwecks beachtet worden sind, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluß auch hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszwecks in Einklang steht und der Lagebericht

nicht hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszwecks eine falsche Vorstellung von der Lage der Privatrechtsstiftung erweckt.

Abs. 2

Die Verschwiegenheitspflicht des Stiftungsprüfers besteht grundsätzlich nur gegenüber Außenstehenden, nicht also gegenüber der Privatrechtsstiftung selbst und ihren Organen. Da in der Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde auch Personen mit Prüfungsaufgaben betraut werden können, ohne daß sie ausdrücklich zu Organen der Stiftung gemacht werden, sind diese hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht des Stiftungsprüfers Organen gleichgestellt. Dies gilt allerdings nicht für Personen, denen andere als Kontrollaufgaben zukommen.

Bei der Privatrechtsstiftung werden Gegenstand der Verschwiegenheitspflicht insbesondere Fragen zur Erfüllung des Stiftungszwecks, etwa welcher Begünstigte in welchem Umfang Leistungen erhalten hat, sein.

Abs. 3

Der Bestätigungsvermerk im Sinn des § 274 HGB hat an Stelle des Wortes "Gesellschaft" das Wort "Privatrechtsstiftung" zu enthalten.

Die Vorlage des Prüfungsberichts an den Stifter ist unabhängig von allfälligen Gestaltungsrechten des Stifters. Es ist dem Stifter ein Interesse an der Entwicklung der von ihm ins Leben gerufenen

Privatrechtsstiftung zuzubilligen, so daß ihm der Prüfungsbericht vorgelegt werden soll. Ohne eine gesetzliche Anordnung könnte einer solchen Vorlage widersprochen werden.

Aus der Bestimmung können keine Interventionsrechte des Stifters abgeleitet werden.

Abs. 4

Die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten trifft das in § 34 genannte Gericht im außerstreitigen Verfahren.

Zum § 25 (Angaben in Geschäftsbriefen und Bestellscheinen)

Da die Privatrechtsstiftung kein Kapital hat, ist § 14 Abs. 1 zweiter Satz HGB (Angaben über das Kapital der Gesellschaft) nicht anwendbar.

Zum § 26 (Änderung der Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde)

Grundlage und Rechtfertigung jeder Stiftung ist der Wille des Stifters, der der Stiftung das Vermögen zugewendet hat. Es liegt in der Natur der Stiftung, daß sie im Hinblick auf die Bindung an den Stifterwillen starrer als etwa eine Handelsgesellschaft ist. Dies liegt aber auch allgemein im Interesse des Stifters, der seinen Willen verwirklicht sehen will. In Ausnahmsfällen aber soll dennoch eine Änderung der Stiftungsurkunde, also der Grundlage der Privatrechtsstiftung möglich sein.

Abs. 1

Selbst der Stifter ist an seinen Stifterwillen gebunden. Er kann die Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde nur ändern, wenn er sich Änderungen in der Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde vorbehalten hat. Hat er sich Änderungen nicht vorbehalten, so hat er auf die Stiftung kaum noch Einflußmöglichkeiten.

Der Änderungsvorbehalt muß nicht auf bestimmte Änderungen abzielen, sondern kann auch ganz allgemein sein. Ist er jedoch konkreter, so können darüber hinausgehende Änderungen nicht auf der Grundlage des Abs. 1 vorgenommen werden.

Durch den Änderungsvorbehalt in der Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde erhält der Stifter ein Gestaltungsrecht; es geht nach § 3 Abs. 3 nicht auf die Rechtsnachfolger über.

Die Regeln über die Änderung der Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde gelten grundsätzlich unabhängig davon, ob die Privatrechtsstiftung im Firmenbuch eingetragen ist oder nicht. Für die Änderung der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde vor der Eintragung der Privatrechtsstiftung gelten jedoch Besonderheiten: Der Stifter muß sich Änderungen nicht vorbehalten, allenfalls eingesetzte Organe müssen der Änderung nicht zustimmen. Allerdings muß eine solche Änderung zur Wahrung des Stiftungszwecks erforderlich sein. Durch diese Sonderregelung soll der Stifter auf

möglichst einfache Weise etwa den Namen der Privatrechtsstiftung ändern können, wenn sich herausstellt, daß eine andere Privatrechtsstiftung den ursprünglich vorgesehenen Namen bereits trägt oder Mitglieder des ursprünglich vorgesehenen (bestimmten) Stiftungsvorstands die Bestellung nicht annehmen.

Mehrere Stifter können eine Änderung nur gemeinsam vornehmen (§ 3 Abs. 2). Ist etwa einer von mehreren Stiftern verstorben, so ist eine Änderung - das Gestaltungsrecht geht nicht auf die Erben über - durch die Stifter nicht mehr möglich. Allerdings können die Stifter das Änderungsrecht in der Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde auch einzelnen Stiftern oder Mehrheiten von Stiftern vorbehalten. In diesem Fall ist die Änderung durch den in der Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde berechtigten Stifter auch ohne Zustimmung der übrigen möglich.

Abs. 2

Zur Anpassung an geänderte Verhältnisse kann der Stiftungsvorstand die Stiftungsurkunde anpassen. Abweichend vom allgemeinen Grundsatz, daß Beschlüsse des Stiftungsvorstands der Mehrheit bedürfen (§ 17 Z 2), bedarf ein Änderungsbeschuß der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder .

Eine Änderung der Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde - oft eine einschneidende Maßnahme - ist zur Anpassung an geänderte Verhältnisse möglich,

- 40 -

also nicht bloß anlässlich geänderter Verhältnisse, wenn sich die Verhältnisse zwar geändert haben, diese Änderung aber für die Privatrechtsstiftung ohne Bedeutung ist.

Die Anpassung muß sich im Rahmen des Notwendigen und des Stiftungszwecks halten.

Abs. 3

Der Stiftung kann noch größere Stabilität verliehen werden, indem in der Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde Personen oder Organe bestellt werden, die der Änderung zustimmen müssen. Der Stifter kann sich auf diese Weise auch selbst stärker binden; die Regelung wird aber vor allem in Fällen der Änderungen durch den Stiftungsvorstand eine Rolle spielen.

Das der Person zugeschriebene Gestaltungsrecht ist in analoger Anwendung des § 3 Abs. 3 nicht vererblich.

Abs. 4

Eine Änderung der Stiftungsurkunde ist vom Vorstand zum Firmenbuch anzumelden. Dies gilt nicht für die Stiftungszusatzurkunde, die grundsätzlich nicht der Offenlegung unterliegt. Änderungen der Stiftungszusatzurkunde werden mit dem entsprechenden Notariatsakt (§ 33) wirksam. Soll sie Außenwirkungen haben, bedarf es der Eintragung in das Firmenbuch (§ 20).

Zum § 27 (Widerruf der Privatrechtsstiftung)

Der Widerruf der Privatrechtsstiftung ist ähnlich geregelt wie die Änderung der Stiftungsurkunde durch die

Stifter. Auch hier kann die Widerrufsmöglichkeit einem von mehreren Stiftern vorbehalten werden.

Das Widerrufsrecht soll zeitlich nicht unbegrenzt sein. Dies wird dadurch erreicht, daß es als ein Gestaltungsrecht nicht auf Rechtsnachfolger des Stifters übergeht. Bei Stiftern, die juristische Personen sind, würde diese zeitliche Beschränkung nicht zum Tragen kommen. Daher sind juristische Personen von der Widerrufsmöglichkeit ausgeschlossen. Außerdem soll die Existenz der Privatrechtsstiftung nicht von den manchmal rasch wechselnden Entscheidungsträgern einer juristischen Person abhängig sein.

Der Widerruf der Privatrechtsstiftung ist ein Auflösungsgrund (§ 29 Abs. 1 Z 1) und führt zur Auflösung. Der Widerruf wirkt daher nicht zurück, sondern *ex nunc*.

Ein Teilwiderruf ist nicht zulässig.

Zum § 28 (Anfechtung)

Unabhängig von der juristischen Einordnung erstmaliger Vermögenswidmungen sollen diese jedenfalls wie Schenkungen angefochten werden können, wobei die Privatrechtsstiftung als Geschenknehmer und der Stifter als Schenker anzusehen ist. So kann etwa der durch die Stiftung verkürzte Noterbe von der Privatrechtsstiftung – wenn die Voraussetzungen der §§ 785 und 951 ABGB vorliegen – die teilweise oder gänzliche Herausgabe des gewidmeten Vermögens verlangen. Dies kann, wenn dadurch das Stiftungsvermögen so

- 42 -

geschmälert wird, daß im Sinn des § 29 Abs. 1 Z 2 der Stiftungszweck nicht mehr erreichbar ist, im Sinn des § 9 Abs. 4 das Entstehen der Privatrechtsstiftung unmöglich machen oder zu ihrer Auflösung führen.

Eine weitere Anfechtungsmöglichkeit besteht wegen Verkürzung des Unterhalts nach § 950 ABGB. Eine Anfechtung nach § 948 ABGB wegen Undanks wird kaum praktisch werden, eher noch die Rückforderung wegen Dürftigkeit nach § 947 ABGB. Ebenso ist eine Anfechtung nach der Konkursordnung und der Anfechtungsordnung möglich.

Das Schenkungsrecht gilt nicht nur für die Anfechtungsvoraussetzungen, sondern auch für die Wirkungen. Die erfolgreiche Anfechtung als solche ist **kein** Auflösungsgrund nach § 29.

Zum § 29 (Auflösung)

Abs. 1

Der Beschuß über die Auflösung der Privatrechtsstiftung erfordert abweichend von der allgemeinen Regel Einstimmigkeit. Die Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde kann ein anderes Quorum nicht vorsehen. Da die Entscheidung den Bestand der Privatrechtsstiftung betrifft, soll sie vom gesamten Stiftungsvorstand getragen sein.

Die Auflösung nach Z 2 setzt voraus, daß es an einem Zweck für eine weitere Tätigkeit der Stiftung mangelt. Der Stiftungszweck kann so ausgestaltet sein, daß er laufend

erreicht werden kann, aber nie wegfällt. In diesem Fall ist eine Auflösung wegen Erreichung des Stiftungszwecks nicht möglich.

Die Nichterreichbarkeit des Stiftungszwecks ist durch Gesamtbetrachtung aller Umstände festzustellen. Oft wird eine Prognose notwendig sein. Ein Stiftungszweck wird als nicht erreichbar anzusehen sein, wenn auf längere Sicht nach menschlichem Ermessen keine Umstände eintreten, die den Stiftungszweck erreichbar machen. Es ist auch zu berücksichtigen, ob der Zweck für die Privatrechtsstiftung erreichbar ist. Der Auflösungsgrund kann daher auch dann erfüllt sein, wenn die Privatrechtsstiftung kein zur Verwirklichung des Zwecks ausreichendes Vermögen mehr hat.

Die in Z 3 genannten Voraussetzungen können etwa der in der Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde festgesetzte Endzeitpunkt oder der Eintritt eines bestimmten Ereignisses sein.

Abs. 2

Wenn - aus welchem Grund auch immer - trotz Vorliegens der Voraussetzungen ein Beschuß zur Auflösung nicht zustande kommt, so kann die Privatrechtsstiftung auf Auflösung geklagt werden. Die Klage können die in der Bestimmung Genannten erheben; sie haben ein rechtliches Interesse an der Auflösung.

Wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstands Kläger ist, könnte es sein, daß die Privatrechtsstiftung in dem Prozeß nicht entsprechend vertreten ist, weil etwa

Gesamtvertretung vorgesehen ist. Um zu vermeiden, daß in einem solchen Fall ein Prozeßkurator bestellt werden muß, ist jedes Mitglied des Stiftungsvorstands zur Vertretung der Privatrechtsstiftung befugt. Das klagende Vorstandsmittel ist natürlich von der Vertretung der Privatrechtsstiftung ausgeschlossen.

Die Sondervertretungsregelung ist unabhängig von einer abweichenden Vertretungsregelung in der Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde.

Das stattgebende Urteil ist ein Gestaltungsurteil und löst mit Rechtskraft die Privatrechtsstiftung auf.

Abs. 4

Der Auflösungsbeschuß des Stiftungsvorstands bedarf zu seiner Wirksamkeit nach außen der Eintragung in das Firmenbuch.

Abs. 5

Die Eintragung der Konkurseröffnung oder der Ablehnung der Konkurseröffnung geschieht von Amts wegen auf Grund der vorgesehenen Verständigung des Konkursgerichts.

Zum § 30 (Abwicklung)

An die Auflösung schließt sich die Abwicklung der Privatrechtsstiftung; nach Abschluß der Abwicklung ist die Privatrechtsstiftung zu löschen. Die Löschung beendet die Privatrechtsstiftung.

Abs. 1

Da die Privatrechtsstiftung keinen Gesamtsrechtsnachfolger hat, der für Schulden der Privatrechtsstiftung haftet, ist nach dem Vorbild des Aktiengesetzes 1965 eine besondere Regelung zum Schutz der Gläubiger vorgesehen.

Eine Entscheidung des Gerichts (im außerstreitigen Verfahren) über das Bestehen der Auflösungsvoraussetzungen wird etwa auf Antrag eines Begünstigten, der ein Interesse am (weiteren) Bestehen der Privatrechtsstiftung hat, zu treffen sein.

Abs. 2

§ 213 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 läßt eine Vermögensverteilung erst nach einem Jahr nach der dritten Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs zu. Da nach Abs. 1 ein einmaliger Gläubigeraufruf genügt, läuft die Jahresfrist des § 213 Aktiengesetz 1965 nicht nach dem dritten, sondern nach dem ersten und einzigen Aufruf.

An den Letztbegünstigten ist das verbleibende Vermögen zu übertragen. Das verbleibende Vermögen ist jenes, das nach Abzug der Schulden verbleibt. Es ist also nicht gefordert, daß das Vermögen vor der Übertragung auf den Letztbegünstigten versilbert wird. Es können dem Letztbegünstigten auch Vermögensgesamtheiten übertragen werden. Die Regelung schließt auch nicht aus, daß der Letztbegünstigte auf Grund einer Vereinbarung mit dem Gläubiger Vermögen übernimmt, mit dem Lasten verbunden sind.

Das Vermögen ist dem Letztbegünstigten zu übertragen.

Der Titel für die Übertragung ist die Letztbegünstigtenregelung in der Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde oder das Gesetz (Abs. 3 und 4).

Der Letztbegünstigte kann die Übertragung ablehnen (Abs. 3 zweiter Halbsatz).

Abs. 3

Bei der Feststellung des Letztbegünstigten kann dem Stiftungsvorstand durch die Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde ein Ermessensspielraum eingeräumt sein. Die Letztbegünstigtenregelung kann so allgemein gehalten sein, daß sie erst durch eine weitere Entscheidung vollziehbar ist. Eine solche allgemeine Letztbegünstigtenregelung ist eine "sonstige Regelung" im Sinn der Bestimmung.

Das Recht der Republik Österreich auf das verbleibende Vermögen der Privatrechtsstiftung ist dem Heimfallsrecht bei erbloser Verlassenschaft (§ 760 ABGB) nachgebildet.

Abs. 4

Es kann angenommen werden, daß der Stifter, wenn er die Stiftung widerruft, das Vermögen zurückerhalten will. Es wird daher vermutet, daß er in diesem Fall Letztbegünstigter ist.

Abs. 5

Um Auseinandersetzungsschwierigkeiten zwischen mehreren Letztbegünstigten zu vermeiden, enthält Abs. 5 eine Teilungsregelung. Es bleibt dem Stifter unbenommen,

eine abweichende Regelung in der Stifungsurkunde oder in der Stiftungszusatzurkunde zu treffen. Auch die Letztbegünstigten können - auch abweichend von der Regelung in der Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde die Teilung vereinbaren.

Zum § 31 (Lösung)

Abs. 1

Die Schlußrechnung ist vom Stiftungsvorstand dem Letztbegünstigten zu legen.

Mit der Eintragung der Lösung im Firmenbuch ist die Privatrechtsstiftung als Rechtssubjekt untergegangen.

Abs. 2

Die Bestimmung entspricht § 214 Abs. 5 GmbHG und § 93 Abs. 4 Aktiengesetz 1965.

Zum § 32 (Umwandlung)

Das Privatrechtsstiftungsgesetz läßt das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz unberührt. Es können weiterhin Stiftungen auf der Grundlage des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes gegründet werden. Stiftungen, die auf dieser Grundlage bestehen, bleiben auch weiterhin als solche bestehen.

Vor allem in Fällen, in denen vor Inkrafttreten des Privatrechtsstiftungsgesetzes eine Stiftung errichtet worden ist, also eine Wahlmöglichkeit zwischen zwei verschiedenen Rechtsformen nicht bestanden hat, kann sich

ergeben, daß die Form der Privatrechtsstiftung zweckmäßiger ist. Daher sieht das Gesetz eine Umwandlungsmöglichkeit vor.

Abs. 1

Die Umwandlung nach dieser Bestimmung steht Stiftungen, nicht aber Fonds offen. Zudem muß es sich um Stiftungen im Sinn des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes handeln, also um solche, die auf dieser gesetzlichen Grundlage beruhen.

Die Umwandlung stellt eine Art der Änderung der Stiftungssatzung im Sinn des § 17 Abs. 1 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes dar. Der Umwandlungsbeschuß ist von den Stiftungsorganen zu fassen und bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

Abs. 2

Einer Privatrechtsstiftung muß - anstelle der Stiftungssatzung - eine Stiftungsurkunde zugrundeliegen. Diese Stiftungsurkunde ist von den Stiftungsorganen, die einen Umwandlungsbeschuß gefaßt haben, zu errichten. Die Stiftungsurkunde muß die Erfordernisse des § 7 erfüllen und bedarf der Beurkundung durch einen Notariatsakt (§ 33). Die Stiftungsurkunde wird sich - besonders hinsichtlich des Stiftungszwecks und des Namens - weitgehend an die Stiftungssatzung anzulehnen haben. Stifter sind nicht die Stiftungsorgane, sondern der Stifter der ursprünglichen Stiftung.

Außer der Errichtung der Stiftungsurkunde haben die Stiftungsorgane den ersten Stiftungsvorstand für die Privatrechtsstiftung, die entstehen soll, zu bestellen. Im Hinblick auf die Vorschriften über die Zusammensetzung des Stiftungsvorstands wird der Stiftungsvorstand oft nicht mit den Organen der (alten) Stiftung personell übereinstimmen.

Voraussetzungen für die Genehmigung des Umwandlungsbeschlusses ist, daß er ordnungsgemäß gefaßt worden ist und auch die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen, wie die Vorlage der Stiftungsurkunde und Bestellung des ersten Stiftungsvorstands gegeben sind.

Als wichtiger Grund, der zur Versagung der Genehmigung führt, wäre es etwa anzusehen, wenn die Privatrechtsstiftung einen anderen Zweck als die Stiftung verfolgt, aber auch eine Beschränkung der Bestandsdauer der Stiftung, wenn es einen Anhaltspunkt für einen entsprechenden Willen des Stifters nicht gibt.

Abs. 3

Die Privatrechtsstiftung ist vom bestellten Stiftungsvorstand zum Firmenbuch anzumelden (§ 11 Abs. 1). Die Bestimmungen über die Anmeldung und Eintragung einer Privatrechtsstiftung gelten auch für die Eintragung einer umgewandelten Privatrechtsstiftung. Eine umgewandelte Privatrechtsstiftung kann jedoch im Firmenbuch nur eingetragen werden, wenn der rechtskräftige

- 50 -

Genehmigungsbescheid und der Prüfungsbericht nach § 10 der Stiftungsbehörde vorliegen.

Abs. 4

Mit der Eintragung im Firmenbuch besteht die Stiftung als Privatrechtsstiftung weiter. Die Stiftung geht also nicht unter, sie ändert nur ihre Rechtsform; sie wird zu einer Privatrechtsstiftung. Das bedeutet aber auch, daß als Ausnahme von § 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz in diesem Fall die Privatrechtsstiftung nicht mit der Eintragung im Firmenbuch erst entsteht. Die Eintragung im Firmenbuch ist nur hinsichtlich der Änderung der Rechtsform konstitutiv.

Der Beschuß über die Eintragung im Firmenbuch ist der Stiftungsbehörde zu übersenden, damit sie den Übergang der Rechtsform im Stiftungsregister vermerken kann. Dieser Vermerk ist deklarativ.

Zum § 33 (Notariatsakt, Eintragung)

Abs. 1

Dem Perpetuierungszweck der Privatrechtsstiftung entspricht in formaler Hinsicht die strenge Form des Notariatsaktes für alle die Grundlagen der Privatrechtsstiftung und ihr Bestehen betreffenden Erklärungen und Beschlüsse. Diese Form ist besonders geeignet, die Ernstlichkeit der Erklärung zu bestätigen. Darüber hinaus kann sie dazu beitragen, Auslegungsprobleme zu vermeiden, die besonders bei der regelmäßig auf lange Dauer angelegten Privatrechtsstiftung auftreten könnten.

Abs. 2

Zur Klarheit der Rechtsgrundlagen der Privatrechtsstiftung hat immer eine notariell beurkundete vollständige Stiftungsurkunde, in der alle Änderungen eingearbeitet sind, vorzuliegen. Ein Notariatsakt zur Änderung einer Stiftungsurkunde hat daher zweckmäßigerweise alle Änderungen und im Anschluß daran den gesamten Wortlaut der geänderten Urkunde zu enthalten.

Zum § 34 (Gericht, Verfahren)

Die Bestimmung ist dem § 14 Aktiengesetz 1965 und dem § 276 HGB nachgebildet.

Angelegenheiten, die nach dieser Bestimmung im Verfahren außer Streitsachen dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufenen Gerichtshof zukommen, sind etwa die Bestellung eines Stiftungskurators, seine Enthebung und die Bemessung seiner Entlohnung nach § 9 Abs. 3 bis 5, die Bestellung eines Gründungsprüfers nach § 10 Abs. 2, die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands nach § 15 Abs. 4, die Entscheidung über einen Auskunftsanspruch des Begünstigten nach § 19 Abs. 2, die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Stiftungsprüfer und anderen Stiftungsorganen nach § 24 Abs. 4 und die Bestellung des Stiftungsvorstands zur Abwicklung nach § 31 Abs. 2. Dem Prozeßgericht zugewiesen sind durch dieses

Gesetz insbesondere Klagen nach § 14 und auf Auflösung nach § 29 Abs. 2.

Für das außerstreitige Verfahren in den die Privatrechtsstiftung betreffenden Angelegenheiten sind mangels weiterer besonderer Vorschriften die Bestimmungen der §§ 1 bis 19 AußStrG anzuwenden.

Zum Artikel II (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Hinsichtlich der Abgrenzung des Wirkungskreises des Rechtspflegers wird die Privatrechtsstiftung wie eine Handelsgesellschaft oder eine Genossenschaft behandelt. Die Eintragung der Privatrechtsstiftung und Beschlüsse über die Änderung einer Stiftungsurkunde oder über die Auflösung einer Privatrechtsstiftung sind vom Wirkungskreis des Rechtspflegers ausgenommen.

Zum Artikel III (Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes)

Diese Bestimmung enthält die Begleitvorschriften, die die gebührenrechtlichen Folgen bei Eintragung von Privatrechtsstiftungen in das Firmenbuch (und bei Änderungen solche Eintragungen) regeln.

Für die Eintragung einer Privatrechtsstiftung in das Firmenbuch ist ein eigener Gebührenansatz vorgesehen (Tarifpost 10 I Z 3a GGG).

Da es genügt, wenn das - offengelegte - Stiftungsvermögen 1 Million S beträgt, eine Eintragung einer Erhöhung des Stiftungsvermögens in das Firmenbuch nur in Ausnahmsfällen vorkommen wird, aber anzunehmen ist, daß das Vermögen der Privatrechtsstiftung oftmals durch nicht eintragungspflichtige Zustiftungen erhöht wird, wäre es nicht sachgerecht, die Höhe der Pauschalgebühr an das Stiftungsvermögen zu knüpfen.

Eine entsprechend der Regelung für Kapitalgesellschaften zu berechnende Gebühr vom Mindestvermögen würde 5.500 S betragen; da im Regelfall eine Privatrechtsstiftung ein höheres Vermögen als das Mindestvermögen haben wird, ist eine Pauschalgebühr im Betrag von 8.500 S im Vergleich zur Höhe der Gebühren, die bei Eintragung von Kapitalgesellschaften anfallen, angemessen.

Zum Artikel IV (Änderungen des Einkommensteuergesetzes)

Zur Z 1 (§ 27 Abs. 1 Z 7)
Zuwendungen der Privatrechtsstiftung sollen beim Begünstigten oder Letztbegünstigten als Kapitaleinkünfte

erfaßt werden, sofern sie nicht zu dessen Betriebseinnahmen gehören. Zuwendungen fallen nicht unter diese Norm, wenn es sich um Begünstigte in Erfüllung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO handelt oder wenn ein steuerlich anzuerkennendes Rechtsgeschäft der Privatrechtsstiftung mit dem Begünstigten vorliegt; in diesen Fällen liegen gegebenenfalls Einkünfte im Rahmen anderer Einkunftsarten vor.

Der Begriff der Zuwendungen jeder Art erstreckt sich nicht nur auf einmalige oder laufende Zahlungen, sondern auch auf die Gewährung geldwerten Vorteile (wie eine unentgeltliche oder eine günstige, dem Fremdvergleich nicht entsprechende Nutzungseinräumung) und auf Sachzuwendungen jeder Art. Damit ist die Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern und von Sachgesamtheiten (Betriebe, Teilbetriebe, Mietwohngrundstücke, Sammlungen etc.) der Privatrechtsstiftung während ihres Bestandes und anlässlich des Widerrufs oder der Auflösung mit dem gemeinen Wert zu erfassen.

Mit der Zuordnung der Zuwendungen zu den Kapitaleinkünften ist auch die Zuordnung zu den Einkünften im Sinne des § 98 EStG 1988 verbunden.

Zur Z 2 (§ 37 Abs. 4 Z 4)

Mit der Erweiterung des Kreises der unter den ermäßigten Steuersatz fallenden Einkünfte auf die

Stiftungszuwendungen wird dem Gedanken der Einfachbesteuerung der von der Privatrechtsstiftung erwirtschafteten steuerpflichten Einkünfte entsprochen. Hinsichtlich der steuerlichen Erfassung der in der Privatrechtsstiftung angefallenen steuerfreien Einkünfte führt der ermäßigte Steuersatz zu einer Steuerbelastung, die dem nach allgemeinem Steuerrecht für solche Einkünfte vorgesehenen Steuerniveau entspricht.

Zur Z 3 (§ 93 Abs. 2 Z 1 lit. d)

Zuwendungen jeder Art sollen im Hinblick auf ihre Einbindung in das System der Kapitalerträge auch der für Gewinnausschüttungen maßgebenden Kapitalertragsteuer unterliegen. Damit wird auch eine steuerliche Erfassung beschränkt steuerpflichtiger Begünstigter nach Maßgabe der Regelungen in zwischenstaatlichen Abkommen sichergestellt.

Zur Z 4 (§ 94 Z 6)

Die Neufassung des § 94 Z 6 steht in Zusammenhang mit der Neufassung des § 21 Abs. 2 KStG 1988.

**Zum Artikel V (Änderungen des
Körperschaftsteuergesetzes)**

Zur Z 1 (§ 5 Z 11)

Mit § 5 Z 11 werden Privatrechtsstiftungen, die nicht wegen Erfüllung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unter Z 6 fallen, mit Kapitaleinkünften, die nach § 97 EStG unter die Abgeltungssteuer fallen, und mit Einkünften im Sinne des § 31 EStG 1988 befreit. Durch die Befreiung wird erreicht, daß das für natürliche Personen maßgebende Besteuerungsniveau von 22 % für die Kapitalerträge im Sinn des § 97 und jenes des halben Einkommensteuersatzes für die Veräußerung von bestimmten Beteiligungen auf der Ebene des Begünstigten anlässlich der Besteuerung der Zuwendung solcher Stiftungseinkünfte erreicht wird.

Zur Z 2 (§ 7 Abs. 4)

Im Hinblick auf die im Privatrechtsstiftungsgesetz angeordnete Buchführungs- und Protokollierungspflicht wäre die Privatrechtsstiftung als eine unter § 7 Abs. 3 fallende Körperschaft mit sämtlichen Einkünften als gewerblichen Einkünften zu besteuern. Die Ausnahme vom Geltungsbereich des Abs. 3 durch Abs. 4 Z 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Privatrechtsstiftung steuerlich die Persönlichkeitsstruktur des Stifters widerspiegeln soll und daß die handelsrechtliche Buchführungspflicht vor

allem der infolge des Fehlens einer staatlichen Aufsicht erforderlichen Gebarungs- und Zweckerfüllungsprüfung dienen soll.

Privatrechtsstiftungen sind auf Grund der Z 1 mit allen für Körperschaften in Frage kommenden Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG zu erfassen. Für betriebliche Einkünfte kommt das Bilanzsteuerrecht zur Anwendung, für außerbetriebliche Einkünfte ist unabhängig von der handelsrechtlichen Bilanzierung die Überschußrechnung im Wege der Einnahmen-Werbungskosten-Gegenüberstellung maßgebend.

Im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht sind auch die Vorschriften des § 8 Abs. 2 ff KStG über die Einkommensverwendung maßgebend. Im Hinblick auf die Nahebeziehung zwischen Privatrechtsstiftung und Stifter bzw. Begünstigten sind daher auch die Regeln über die verdeckte Einkommensverwendung (überhöhte Aufwendungen und Einnahmenverzicht der Stiftung zugunsten von Begünstigten) soweit anzuwenden, als das steuerpflichtige Einkommen gemindert wurde. Die Steuerneutralität von Einlagen und Beiträgen im Sinn des § 8 Abs. 1 findet bei Privatrechtsstiftungen in der Vermögenswidmung als unentgeltliche Zuwendung ihren Ausdruck. Der Einlagenbewertungstatbestand des § 6 Z 14 EStG 1988 kann daher beim Stifter diesbezüglich nicht zur Anwendung kommen. Rechtsgeschäfte des Stifters oder Begünstigter mit

der Privatrechtsstiftung zu dem Fremdvergleich nicht entsprechenden die Privatrechtsstiftung begünstigenden Bedingungen werden bei Überwiegen des Widmungsgedankens als unentgeltliche Zuwendungen an die Privatrechtsstiftung zu werten sein.

Unter Einbeziehung der Grundsätze des EStG 1988 und des § 5 Z 11 KStG 1988 ergibt sich daher folgende Besteuerungsstruktur:

- Die Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben löst als Fall des § 6 Z 9 lit. a EStG 1988 keine Steuerpflicht beim (Zu)Stifter und damit Buchwertfortführung bei der Privatrechtsstiftung aus. Die Einkünfte der Privatrechtsstiftung einschließlich der Veräußerungs- oder Aufgabegewinne sind körperschaftsteuerpflichtig. Für Vermögensübertragungen vom land- und forstwirtschaftlichen in den außerbetrieblichen Bereich der Privatrechtsstiftung und umgekehrt sind die Vorschriften über Entnahmen und Einlagen im Sinne des § 6 Z 1 und Z 5 EStG 1988 anzuwenden. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an Begünstigte führen als Fälle der Einkommensverwendung zur steuerpflichtigen Aufdeckung allfälliger stiller Reserven (Teilwertansatz).
- Der entgeltliche Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Betriebe fällt unter § 6 Z 8

EStG 1988, im übrigen gelten die vorstehenden Grundsätze.

- Die vorstehenden Grundsätze gelten grundsätzlich auch für die Übertragung, den entgeltlichen Erwerb und die Führung gewerblicher Betriebe. Das gesetzliche Verbot der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten schließt eine diesbezügliche (Zu)Stiftung nicht aus, wenn sie seitens der übernehmenden Privatrechtsstiftung mit der sofortigen Einbringung solcher Betriebe in Körperschaften nach Art. III des Umgründungssteuergesetzes verbunden werden. Im Falle der Verpachtung des (zu)gestifteten Gewerbebetriebes kommen die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften über das Ruhend oder die Aufgabe zur Anwendung.
- Für die Übertragung, den entgeltlichen Erwerb und das Halten von Mitunternehmeranteilen gilt das Vorgesagte.
- Die Übertragung von unter § 97 EStG 1988 fallenden Geldeinlagen bei Banken, sonstigen Forderungen gegenüber Banken, und Forderungswertpapieren aus einem Betriebsvermögen stellt sich als Einkommensverwendung des (Zu)Stifters dar. Die Erträge sind, soweit das Vermögen nicht zum Betriebsvermögen der Privatrechtsstiftung gehört, weder im Wege der Veranlagung noch im Wege des

Steuerabzuges zu besteuern. Dies gilt auch für entsprechende Einkünfte aus dem Ausland, wenn die Privatrechtsstiftung auf die in Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Steuerentlastung verzichtet, dh eine ausländische Quellensteuerbelastung bestehen lässt.

- Die Übertragung entsprechender Vermögensteile, die nicht zum Betriebsvermögen des Stifters gehören, ist steuerneutral, die Privatrechtsstiftung ist mit den Erträgen - wie im Vorabsatz beschrieben - befreit.
- Die Übertragung von Vermögensteilen, die beim (Zu)Stifter Kapitaleinkünfte ausgelöst haben, die nicht unter § 97 EStG fallen (vor allem Kapitalbeteiligungen), aus einem Betriebsvermögen führt hinsichtlich stiller Reserven zur Gewinnverwirklichung, andernfalls beim (Zu)Stifter zu keiner Steuerpflicht. Bei der Privatrechtsstiftung liegen, soweit Beteiligungen nicht in das Betriebsvermögen eingelegt werden (§ 6 Z 5 EStG), grundsätzlich steuerpflichtige Kapitaleinkünfte vor. Die Privatrechtsstiftung ist mit inländischen Beteiligungserträgen nach § 10 KStG, mit ausländischen Beteiligungserträgen nach Maßgabe des § 5 Z 11 KStG und mit Veräußerungsüberschüssen im Sinne des § 31 EStG befreit. Überschüsse aus Spekulationsgeschäften im Sinne des § 30 EStG 1988 sind zu erfassen.

- Die Übertragung betrieblicher Vermögensteile, die beim (Zu)Stifter Erträge aus Vermietung und Verpachtung begründet haben, löst die Besteuerung stiller Reserven aus. Die Privatrechtsstiftung hat den für den (Zu)Stifter maßgebenden Wert anzusetzen, die Einkünfte unterliegen der Steuerpflicht.
- Die Übertragung außerbetrieblicher Vermögensteile, die beim (Zu)Stifter Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung begründet haben, löst im Hinblick auf den auf eine Wertfortführung abgestellten Sondertatbestand der Z 2 keine Steuerpflicht im Sinne des § 28 Abs. 5 und 7 EStG 1988 aus.
- Die Privatrechtsstiftung ist mit Einkünften im Sinne des § 29, ausgenommen mit jenen nach § 31, steuerpflichtig.
- Die Übertragung von Vermögensteilen, die beim Stifter keine Einkünfte ausgelöst haben, aus einem Betriebsvermögen führt zur Erfassung allfälliger stiller Reserven, andernfalls liegt ein steuerneutraler Vorgang vor. Wird das übertragene Vermögen von der Privatrechtsstiftung in der Folge ertragbringend angelegt, gilt für die Frage der Besteuerung oder der Befreiung das Vorgesagte. § 16 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 ist zu beachten.
- Die Übertragung von Vermögen einer Privatrechtsstiftung auf eine andere

Privatrechtsstiftung auf Grund eines Zusammenschlusses oder einer Teilung löst als Fall einer unentgeltlichen Übertragung keine Ertragsbesteuerung aus, soweit nicht bei der Teilung einzelne betriebliche Wirtschaftsgüter übertragen werden.

- Für Privatrechtsstiftungen kommen die Voluptuargrundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich der wegfallenden Fassung des § 7 Abs. 4 siehe die Erläuterungen zu Z 3.

Zur Z 3 (§ 10)

Mit der Neufassung des § 10 wird eine der leichteren Lesbarkeit dienende Zweiteilung der Rechtsmaterie vorgenommen. In Abs. 1 wird die inlandsbezogene Beteiligungsertragsbefreiung durch Übernahme des bisherigen § 10 Z 1 bis 4, in Abs. 2 das internationale Schachtelprivileg durch eine Zusammenfassung der Grundsätze des bisherigen § 7 Abs. 4 und des bisherigen § 10 Z 5 dargestellt.

Zur Z 4 (§ 12 Abs. 1 Z 1)

Mit dem neuen zweiten Satz in § 12 Abs. 1 Z 1 soll jeder Zweifel ausgeschlossen werden, daß Zuwendungen einer Privatrechtsstiftung an Begünstigte und Letztbegünstigte im Hinblick auf die der Dividendenbesteuerung

entsprechende Empfängerbesteuerung auch nicht unter den Sonderausgabentatbestand der Renten und dauernden Lasten fallen können.

Zur Z 5 (§ 21 Abs. 2)

Die Neufassung des für inländische beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige maßgebenden § 21 Abs. 2 trägt einerseits der Befreiung der Privatrechtsstiftung von der Abzugssteuer für die unter § 97 EStG fallenden Kapitalerträge Rechnung und schafft andererseits eine geschlossene systematische Grundlage für die Befreiung verschiedener Körperschaften von der Kapitalertragsteuer in § 94 Z 6 EStG 1988.

Zum Artikel VI (Änderungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes)

Zum § 8 Abs. 3:

Mit der Neufassung des § 8 Abs. 3 sollen einerseits Zuwendungen an Privatrechtsstiftungen durch Stifter selbst, andererseits Zuwendungen der Privatrechtsstiftung anlässlich ihrer Auflösung an Letztbegünstigte von der Tarifbesteuerung ausgenommen werden. Der feste Steuersatz soll im erstgenannten Fall nur auf Zuwendungen durch Stifter anlässlich der Gründung oder im Wege der späteren

Zustiftung Anwendung finden, nicht hingegen auf sonstige Zustiftungen und andere der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegende Erwerbsvorgänge. Die Ermäßigung gegenüber der Tarifbesteuerung erscheint dadurch begründet, daß die Privatrechtsstiftung zwar formal eine eigentümerlose wirtschaftlich aber eine dem Stifter nahestehende Vermögensmasse darstellt, die in aller Regel die Besteuerungsstruktur des Stifters widerspiegelt. Die schon bisher unter den festen Steuersatz fallenden juristischen Personen bleiben gegenüber der Privatrechtsstiftung insoweit begünstigt, als für sie weiterhin die Befreiungsbestimmung des § 15 Abs. 1 Z 14 zur Anwendung kommt.

Zum Artikel X (Inkrafttreten, Vollziehungsklausel)

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretens- und Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

Geltende FassungEntwurf

Rechtspflegergesetz

Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs

§ 22. (1) Der Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs umfaßt alle mit seiner Führung zusammenhängenden Geschäfte.
 (2) Dem Richter bleiben vorbehalten:
 1.
 2. Beschlüsse über die Eintragungen
 a) von Änderungen einer Satzung, eines
 Gesellschaftsvertrags und eines Genossenschaftsvertrags,
 b) der Auflösung von Kapitalgesellschaften,
 Genossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit,
 ausgenommen die Fälle, in denen die Auflösung schon auf Grund
 gesetzlicher Vorschriften erfolgt ist,
 c)

Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs

§ 22. (1) Der Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs umfaßt alle mit seiner Führung zusammenhängenden Geschäfte.
 (2) Dem Richter bleiben vorbehalten:
 1.
 2. Beschlüsse über die Eintragungen
 a) von Änderungen einer Satzung, eines
 Gesellschaftsvertrags, eines Genossenschaftsvertrags und einer
 Stiftungsurkunde,
 b) der Auflösung von Kapitalgesellschaften,
 Genossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und
 Privatrechtsstiftungen, ausgenommen die Fälle, in denen die
 Auflösung schon auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgt ist,
 c)

Geltende Fassung

Entwurf

Gerichtsgebührengesetz

D. Firmenbuch- und Schiffsregistersachen

Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren-bemessung	Höhe der Gebühren
10	I. Firmenbuch Pauschalgebühren für folgende Eintragungen: a) Eintragungen der Firma: 1. bei Einzelkaufleuten, 2. bei offenen Handels- gesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften,		580 S
	3. bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit be- schränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, 3a. Bisher keine Regelung.	vom Stamm- (Grund)kapital oder Gründungs- fonds	1060 S
	4.		5,5 vT
b) ...			
c) ...			

D. Firmenbuch- und Schiffsregistersachen

Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren-bemessung	Höhe der Gebühren
10	I. Firmenbuch Pauschalgebühren für folgende Eintragungen: a) Eintragungen der Firma oder des Namens: 1. Keine Änderung. 2. Keine Änderung.		
	3. Keine Änderung.		
	3a. bei Privatrechts- stiftungen, 4. Keine Änderung.		8500 S
b)			
c)			

- 3 -

Geltende Fassung	Entwurf
d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit sie nicht unter lit. c fallen, sowie Änderungen der Firma oder jeder Personenwechsel bei den Vertretungsberechtigten oder Inhabern:	d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Stiftungsurkunde, soweit sie nicht unter lit. c fallen, sowie Änderungen der Firma oder des Namens sowie jeder Personenwechsel bei den Vertretungsberechtigten oder Inhabern:
1. bei Einzelkaufleuten, 340 S	1. Keine Änderung.
2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften 580 S	2. Keine Änderung.
3. bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Zweigniederlassungen von Gesellschaften, bei denen die Hauptniederlassung ihren Sitz im Inland hat, 820 S	3. Keine Änderung.
3a. Bisher keine Regelung.	3a. bei Privatrechtsstiftungen, 680 S
4.	4. Keine Änderung.
e)	e)
f)	f)
g) Änderungen des Genossenschaftsvertrages (Statuts), der Firma oder jeder Personenwechsel bei den Vertretungsberechtigten, 580 S	g) Keine Änderung.
h)	h)

Geltende Fassung

Anmerkungen zu Tarifpost 10 I und II:

1. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 10 sind in Firmenbuch- und Schiffsregistersachen keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; fallen Eintragungskosten an, so ist hiefür jedoch eine zusätzliche Pauschalgebühr von 1.500 S zu entrichten.

2.

3.

3a. ...

3b. ...

4. In der Pauschalgebühr für die Eintragung der Gesellschaft oder Genossenschaft ist auch die Gebühr für die gleichzeitige Eintragung aller vertretungsberechtigten Personen enthalten. Spätere Eintragungen unterliegen dagegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 10 I lit. d oder g.

5. Bei gleichzeitiger Eintragung oder Löschung von mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder von Geschäftsführern oder von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Liquidatoren oder von Geschäftsleitern oder von Prokuristen ist die Gebühr nach Tarifpost 10 lit. d oder g nur einmal zu entrichten.

6.

7.

Entwurf

Anmerkungen zu Tarifpost 10 I und II:

1. Keine Änderung.

2.

3.

3a. ...

3b. ...

4. In der Pauschalgebühr für die Eintragung der Gesellschaft oder Genossenschaft oder Privatrechtsstiftung ist auch die Gebühr für die gleichzeitige Eintragung aller vertretungsberechtigten Personen enthalten. Spätere Eintragungen unterliegen dagegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 10 I lit. d oder g.

5. Bei gleichzeitiger Eintragung oder Löschung von mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder von Geschäftsführern oder von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Liquidatoren oder von Geschäftsleitern oder von Prokuristen oder von mehreren Mitgliedern des Stiftungsvorstands ist die Gebühr nach Tarifpost 10 lit. d oder g nur einmal zu entrichten.

6.

7.

Geltende Fassung**Entwurf****Einkommensteuergesetz 1988**

§ 27 (1) Folgende Einkünfte sind, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 gehören, Einkünfte aus Kapitalvermögen;

1. bis 6.

§ 37 Abs. 4

(4) Einkünfte aus offenen Ausschüttungen sind:

1. Offene Ausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile sowie auf Genußrechte (§ 8 Abs. 3 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988).
2. Offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
3. Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; ausgenommen sind Rückvergütungen gemäß § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988.

§ 27 (1) Folgende Einkünfte sind, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 gehören, Einkünfte aus Kapitalvermögen;

1. bis 6.

7. Zuwendungen jeder Art von Privatrechtsstiftungen im Sinne des § 5 Z 11 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 an Begünstigte und Letztbegünstigte. Sachzuwendungen sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

§ 37 Abs. 4

(4) Einkünfte aus offenen Ausschüttungen sind:

1. Offene Ausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile sowie auf Genußrechte (§ 8 Abs. 3 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988).
2. Offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
3. Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; ausgenommen sind Rückvergütungen gemäß § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988.
4. Zuwendungen jeder Art von Privatrechtsstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte (§ 27 Abs. 1 Z 7).

Geltende Fassung

Voraussetzung ist, daß

- Ausschüttungen auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile auf Grund eines den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen bzw.
- Ausschüttungen auf Genußrechte und Partizipationskapital gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschuß über die Gewinnverteilung vorgenommen werden.

§ 93 Abs. 2 Z 1

(2) Inländische Kapitalerträge liegen vor, wenn der Schuldner der Kapitalerträge Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat und es sich um folgende Kapitalerträge handelt:

1. a) Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- b) Gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ausgenommen jene nach § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988.
- c) Gleichartige Bezüge aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Entwurf

Bei Z 1 bis 3 ist Voraussetzung, daß

- Ausschüttungen auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile auf Grund eines den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen bzw.

- Ausschüttungen auf Genußrechte und Partizipationskapital gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschuß über die Gewinnverteilung vorgenommen werden.

§ 93 Abs. 2 Z 1

(2) Inländische Kapitalerträge liegen vor, wenn der Schuldner der Kapitalerträge Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat und es sich um folgende Kapitalerträge handelt:

1. a) Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- b) Gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ausgenommen jene nach § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988.
- c) Gleichartige Bezüge aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- d) Zuwendungen jeder Art von Privatrechtsstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte (§ 27 Abs. 1 Z 7).

- 7 -

Geltende Fassung

§ 94 Z 6

6. Bei Kapitalerträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken (§ 93 Abs. 2 Z 3) sowie aus Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3), wenn die Kapitalerträge einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes, einer Pensions- oder Unterstützungskasse und sonstigen Hilfskassen oder einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer öffentlichrechtlichen Körperschaft zugehen.

Entwurf

§ 94 Z 6

6. Bei Kapitalerträgen von Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, soweit sie nach § 21 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen sind.

Geltende Fassung

Entwurf

Körperschaftsteuergesetz 1988

Befreiungen

§ 5 Von der unbeschränkten Körperschaftsteuer sind befreit:

1. bis 10.

Befreiungen

§ 5 Von der unbeschränkten Körperschaftsteuer sind befreit:

1. bis 10.
11. Privatrechtsstiftungen (§ 1 Abs. 1 des Privatrechtsstiftungsgesetzes), die nicht unter Z 6 fallen,
 - a) mit Kapitalerträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken (§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988) sowie aus Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988), die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören,
 - b) mit ausländischen Kapitalerträgen, wenn sie den in lit. a genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch genommen wird,
 - c) mit ausländischen Beteiligungserträgen, wenn sie den in § 10 Z 1 bis 4 genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch genommen wird, und
 - d) mit Einkünften im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1988.

Geltende Fassung**Entwurf****§ 7 Abs. 4**

(4) Bei unter Abs. 3 fallenden Steuerpflichtigen bleiben nach Maßgabe des § 10 Z 5 Gewinnanteile jeder Art aus einer internationalen Schachtelbeteiligung sowie Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung außer Ansatz. Eine internationale Schachtelbeteiligung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige an ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind, nachweislich in Form von Gesellschaftsrechten unmittelbar mindestens zu einem Viertel beteiligt ist. Der Unternehmensgegenstand der ausländischen Gesellschaft darf zu nicht mehr als 25 % im Verwalten von eigenen Forderungswertpapieren (Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere) und Beteiligungen an anderen Unternehmen mit einem derartigen Unternehmensgegenstand liegen, es sei denn, die Gesellschaft unterhält einen Bankbetrieb.

Befreiung für Beteiligungserträge

§ 10. Von der Körperschaftsteuer sind Beteiligungserträge befreit. Beteiligungserträge sind:

1. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.
2. Rückvergütungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach § 8 Abs. 3 Z 2.

§ 7 Abs. 4

(4) Für Privatrechtsstiftungen gilt folgendes:

1. Die Privatrechtsstiftung fällt nicht unter Abs. 3.
2. Die Privatrechtsstiftung hat gestiftetes oder zugestiftetes Vermögen
 - aus einem Betriebsvermögen mit den für den Stifter oder Zustifter maßgebenden Entnahmewerten (§ 6 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988) oder Buchwerten (§ 6 Z 9 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988),
 - im übrigen mit den für den Stifter oder Zustifter maßgebenden gegebenenfalls um die Absetzung für Abnutzung gekürzten Werten anzusetzen.

Befreiung für Beteiligungserträge und internationale Schachtelbeteiligungen

§ 10.(1) Von der Körperschaftsteuer sind Beteiligungserträge befreit. Beteiligungserträge sind:

1. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.
2. Rückvergütungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach § 8 Abs. 3 Z 2.

Geltende Fassung

3. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Körperschaften in Form von Genußrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1).
4. Gewinnanteile jeder Art auf Grund von Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
5. Bei internationalen Schachtelbeteiligungen (§ 7 Abs. 4):
 - Gewinnanteile jeder Art aus der Beteiligung.
Voraussetzung ist, daß die Beteiligung seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Bilanzstichtag ununterbrochen bestanden hat; die Frist von zwölf Monaten gilt nicht für Anteile, die auf Grund einer Kapitalerhöhung erworben wurden, soweit sich das Beteiligungsausmaß dadurch nicht erhöht hat,
 - Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung insoweit, als weder für die gesamte Beteiligung noch für Teile hievon der niedrigere Teilwert (§ 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988) angesetzt worden ist.
Voraussetzung ist, daß die Beteiligung zum letzten Bilanzstichtag vor der Veräußerung ununterbrochen mindestens zwölf Monate bestanden hat; die Frist von zwölf Monaten gilt nicht für Anteile, die auf Grund einer Kapitalerhöhung erworben wurden, soweit sich das Beteiligungsausmaß dadurch nicht erhöht hat.

Entwurf

3. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Körperschaften in Form von Genußrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1).
4. Gewinnanteile jeder Art auf Grund von Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
 - (2) Von der Körperschaftsteuer sind Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen befreit:
 1. Eine internationale Schachtelbeteiligung liegt vor, wenn unter § 7 Abs. 3 fallende Steuerpflichtige an ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind, nachweislich in Form von Gesellschaftsrechten unmittelbar mindestens zu einem Viertel beteiligt sind. Der Unternehmensgegenstand der ausländischen Gesellschaft darf zu nicht mehr als 25 % im Verwalten von eigenen Forderungswertpapieren (Teilschulverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere) und Beteiligungen an anderen Unternehmen mit einem derartigen Unternehmensgegenstand liegen, es sei denn, die Gesellschaft unterhält einen Bankbetrieb.
 2. Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen sind:
 - a) Gewinnanteile jeder Art aus der Beteiligung.
Voraussetzung ist, daß die Beteiligung seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Bilanzstichtag ununterbrochen bestanden hat.
 - b) Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung insoweit,

Geltende Fassung**Entwurf****§ 12 Abs. 1 Z 1**

1. Die Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind.

§ 21 Abs. 2

(2) Bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 erstreckt sich die Steuerpflicht auf Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird. Dies gilt nicht

- für Beteiligungserträge im Sinne des § 10 und
- für Einkünfte innerhalb eines Beteiligungsfonds (§ 1 des Beteiligungsfondsgesetzes).

als weder für die gesamte Beteiligung noch für Teile hiervon der niedrigere Teilwert (§ 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988) angesetzt worden ist. Voraussetzung ist, daß die Beteiligung zum letzten Bilanzstichtag vor der Veräußerung ununterbrochen mindestens zwölf Monate bestanden hat. Die in lit. a und b genannte Frist von zwölf Monaten gilt nicht für Anteile, die auf Grund einer Kapitalerhöhung erworben wurden, soweit sich das Beteiligungsausmaß dadurch nicht erhöht hat.

§ 12 Abs. 1 Z 1

1. Die Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind. Eine Privatrechtsstiftung kann Zuwendungen an Begünstigte und Letztbegünstigte auch nicht als Sonderausgaben (§ 8 Abs. 4 Z 1) abziehen.

§ 21 Abs. 2

- (2) Bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 erstreckt sich die Steuerpflicht auf Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird. Dies gilt nicht
1. für Beteiligungserträge im Sinne des § 10,
 2. für Einkünfte innerhalb eines Beteiligungsfonds (§ 1 des Beteiligungsfondsgesetzes),
 3. für Kapitalerträge aus Geldeinlagen und sonstigen

Geltende Fassung

Entwurf

Forderungen bei Banken (§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988) sowie aus Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988), die

- innerhalb einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer Pensionskasse (§ 6 Abs. 1),
- einer Unterstützungskasse (§ 6 Abs. 2),
- einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 oder
- den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 des Einkommensteuergesetzes 1988) einer Privatrechtsstiftung nachweislich zuzurechnen sind.

Geltende Fassung**Entwurf****Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955****§ 8 Abs. 3**

(3) Von Zuwendungen an solche inländische juristische Personen, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sowie an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften selbst beträgt die Steuer ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung 5 v.H.

§ 8 Abs. 3

(3) Bei Zuwendungen

1. an inländische juristische Personen, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen,
 2. an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften,
 3. an Privatrechtsstiftungen im Sinne des Privatrechtsstiftungsgesetzes durch die Stifter selbst,
 4. an Letztbegünstigte einer Privatrechtsstiftung anlässlich ihrer Auflösung
- beträgt die Steuer ohne Rücksicht auf ihre Höhe 5 v. H. der Zuwendungen.

